VERBANDSNACHRICHTEN

2/2012

HAFTUNG | DIE BERUFLICHE HAFTUNG IN DER SOZIETÄT

WAHLEN | HAUPTVERSAMMLUNG UND DELEGIERTENWAHL

SOCIAL MEDIA | EINSATZMÖGLICHKEITEN UND NUTZEN FÜR DIE STEUERKANZLEI

Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.

Warum man uns Paragraphenreiter nennt?
Weil Sie mit uns die Zügel in der Hand behalten!
IHRE STEUERBERATER:
EXPERTEN
DIE SICH LOHNEN
www.expertendiesichlohnen.de
Eine gemeinsame Initiative aller Berliner und Brandenburger SteuerberaterInnen.
www.duowerbeagentur.de

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Firmen **Rudolf Haufe Verlag, Freiburg** und **Stollfuß Medien, Bonn** bei
Wir bitten um freundliche Beachtung

Redaktionsschluss 2/2012: 28.03.2012
Redaktionsschluss 3/2012: 08.06.2012

VERBAND INTERN 03
Vorwort 03
Aufnahmeanträge 04
Geburtstage 04
Gedenken 04
Berufsjubiläum 05
Ehrung für langjährige Mitgliedschaft 05
Termine 05
Hauptversammlung 06
Delegiertenwahl 06
Selbsthilfeverein des steuerberatenden Berufs 07
StBdirekt 07

INFORMATIONEN 08
Berufsrecht 08
Steuerrecht 17
Informationen aus Wirtschaft und Verwaltung 20
EDV-Forum 24
Veranstaltungen 27
Personalien 28
Neuzugänge in der Verbandsbibliothek 29

FSB GMBH 29

DSTV & LANDESVERBÄNDE 30

INSERATE 31

DAS (ALLER-)LETZTE 32

IMPRESSUM

Herausgeber:
Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e.V.
Littenstraße 10 · 10179 Berlin
Telefon (030) 275 959 80 · Telefax (030) 275 959 88
info@stbverband-berlin-bb.de · www.stbverband-berlin-bb.de
Geschäftszeiten 9–16 Uhr

Verantwortlich für den Inhalt:
Wolfgang Wawro, StB · Präsident das Verbandes

Alle Angaben ohne Gewähr. Mit Namen unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Verbandes wieder. Ausdruck sowie fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verbandes gestattet. Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Verlag und Anzeigenabteilung:
CB-Verlag Carl Boldt
Baseler Straße 80 · 12205 Berlin
Postfach 45 02 07 · 12172 Berlin
Telefon (030) 833 70 87 · Telefax (030) 833 91 25
cb-verlag@t-online.de · www.cb-verlag.de

Anzeigenleitung:
Peter Gesellius

Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 15 vom 01.10.2011

Druck:
Globus-Druck Gmbh & Co. Print KG
Telefon (030) 614 20 17 · Telefax (030) 833 91 25

FORTBILDUNGSPROGRAMM 1. HALBJAHR 2012 – CHRONOLOGISCH

April

16.04.2012	Update Baulohnbereich	Brettmeier	M 1226
17.04.2012	Grunderwerbsteuer – Der Teufel steckt im Detail	Krohn	K 1206
17.04.-26.04.2012	Steuerverwaltungsakte / Korrekturvorschriften	Würfel	M 1212
18.04.-19.04.2012	Refresher-Kurs Umsatzsteuer	Prof. Lippross	K 1235
19.04.2012	Körpersprache verstehen und einsetzen	Breuer/Bartha-F.	P 1221
19.04.-15.05.2012	Jahresabschluss – Teil 2	Jahn	M 1220
23.04.2012	Aktuelles Ertragsteuerrecht	Christoffel	K 1252
23.04.-21.05.2012	Körperschaftsteuer – Aufbauseminar	Perbey	M 1217
24.04.2012	Aktuelles Bilanzsteuerrecht	Querbach	M 1209
24.04.2012	Vermögensgestaltung in schwierigen Zeiten	Dr. Bosold	P 1222
25.04.2012	Grundstücke im Betriebs- und Privatvermögen	Wiegmann	M 1223
25.04.2012	Bilanzsteuerliche Probleme bei Einzelunternehmen	Wiegmann	M 1224
25.04.-26.04.2012	Microsoft Excel 2007 – Aufbauseminar	one-by-one	P 1211

Mai

02.05.-23.05.2012	Abgabenordnung	Würfel	A 1211
04.05.2012	Umsatzsteuer im Heilberufebereich, Pflegebereich	Müller	M 1229
07.05.2012	Abgabenordnung	Kirschstein	K 1211
07.05.2012	Tipps und Tricks zur Praxisorganisation	Fischer	P 1208
07.05.2012	Gewinnermittlung nach § 4 III EStG	Schroen	M 1225
07.05.-21.05.2012	Steuerlehre für „Quer"-Einsteiger	Brosius	M 1213
08.05.2012	Körperschaftsteuer-Erklärung 2011 der GmbH	Posdziech	M 1206
09.05.2012	Aktuelles Umsatzsteuerrecht	Flügge	K 1204
09.05.2012	Immobilien strategisch erwerben	Brosius/Rohr	K 1241
09.05.-10.05.2012	Microsoft PowerPoint 2007 – Aufbauseminar	one-by-one	P 1215
10.05.2012	Umsatzsteuer in der Touristik	Wolf	K 1233
11.05.2012	Umsatzsteuer in der Touristik – Spezialfälle	Wolf	K 1234

VORWORT

„Der Wechsel allein ist das Beständige."

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Überschrift habe ich mir von Arthur Schopenhauer, dt. Philosoph, entliehen. Er hatte schon frühzeitig erkannt, was heute gilt.

So war es in früheren Zeiten kaum möglich, das Einkommensteuergesetz im Schnitt 7,5-mal jährlich zu ändern. Seitdem die USt-Richtlinien durch den USt-Anwendungserlass ersetzt wurden – ein Ermächtigungsakt für die Verwaltung und gegen die Gewaltenteilung – erfolgten seit Oktober 2010 rund 80 (in Worten achtzig) Änderungen per BMF-Schreiben. Davon wurde in 3 (in Worten drei) Fällen die Bundessteuerberaterkammer vorab um Stellungnahme gebeten! In vier weiteren Fällen hat die Kammer ungebeten Stellung bezogen. Das ist eine beachtliche, aber unzumutbare Leistung, die sich das BMF da ausgeheckt hat.

In einer Zeit von rund zwei Jahren gab es noch nie drei Bundespräsidenten in unserer Republik. Herr Wulff muss jetzt nicht rückwärts einparken üben, denn ihm wurde u.a. ein Dienstwagen mit Chauffeur bewilligt. Ich neide es ihm nicht.

Unseren neuen Bundespräsidenten Herrn Gauck hat man vor der Wahl wohl nicht befragt, wie er denn sein Haus finanziert hat. Aber aus Bayern wurde die Forderung laut, er solle vorher seine Lebenspartnerin heiraten. Das aber ist verboten, solange er noch mit seiner von ihm getrennt lebenden Frau verheiratet ist. Herr Gauck ist vorab auch anderweitig kritisiert worden, aber niemand hat ihm seine Geradlinigkeit und Prinzipientreue abgesprochen. Er ist kein Unternehmerfreund, aber ein Freund der Wirtschaft.

Schon auf dem Deutschen Steuerberater Kongress im Mai 2011 in München hatte unser heutiger Bundespräsident den Steuerberaterinnen und Steuerberatern nebst Gästen erklärt, dass er die **„Freiheit der Erwachsenen Verantwortung"** nennt.

Wenig Beständigkeit zeigte der am 09.03.2012 zurück getretene Präsident der Wirtschaftsprüferkammer Michael Gschrei, der sein Amt seit dem 02.09.2011 inne hatte.

Erst die Zukunft macht die Gegenwart zur Vergangenheit

Beständigkeit heißt Stabilität, Dauer, Regelmäßigkeit, so wie wir sie aus unserem Verband kennen, aber Stillstand soll das nicht heißen, obwohl das auch eine Form der Stabilität darstellt. Bei aller Beständigkeit ist auch ein Wechsel gelegentlich nötig. Deshalb werden in diesem Jahr unsere Gremien neu gewählt. Neu gewählt kann auch Bestätigung der Beständigkeit bedeuten.

Am 24. Mai 2012 findet die Hauptversammlung unseres Verbandes statt, auf der auch die Präsidiumswahl ansteht. Hier stehen alte und neue Mitglieder zur Wahl, die die Zukunft prägen sollen. Bitte nehmen Sie zahlreich teil und tun damit auch etwas für sich und die Zukunft. Bis zum 11.06.2012 werden dann von den Regionalgruppen die Delegierten neu gewählt. Auch hier bitte ich Sie um starke Wahlbeteiligung. Einzelheiten zu den Wahlen finden Sie im Innern dieser Ausgabe der Verbandsnachrichten.

Die Schweiz hat Haftbefehle gegen drei Steuerfahnder aus Nordrhein-Westfalen erlassen. Das hat die Schweiz damit gerechtfertigt, weil ein eindeutiger Verdacht besteht, dass von Deutschland aus konkrete Aufträge zum Ausspähen von Informationen einer Schweizer Bank erteilt wurden. Erschreckend wirkt, wie sich einige Politiker aus unserem Rechtsstaat gegenüber rechtsstaatlichem Verhalten eines nachbarlichen Rechtsstaates aufregen. Das gipfelt u.a. in Äußerungen, die Steuerfahnder mit dem Bundesverdienstkreuz auszuzeichnen. Wofür? Dass die Beamten Beihilfe zur Wirtschaftsspionage leisteten und gegen das Bankengeheimnis verstoßen haben oder weil sie schlicht ihre Arbeit getan haben?

Auf der 36. Berliner Steuerfachtagung am 26. März 2012 wies Herr Prof. Dr. Georg Crezelius auf die Bedeutung des Art. 20 Abs. 3 GG auch für das Steuerrecht hin:
Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
Er machte deutlich, dass die privatrechtlich organisierte Gesellschaft und der Steuerstaat zwei Seiten derselben Medaille sind und somit der Steuerstaat schließlich prinzipielle Freiheit vermittelt. In diese Freiheit darf der Fiskus nur im Rahmen grundrechtlicher Bindungen eingreifen. Viel mehr gab es auf der Fachtagung zu erfahren, Einiges davon ist dem Kurzbericht in diesem Heft zu entnehmen.

Beständig wollen wir die „Experten die sich lohnen" bleiben. In diesem Sinne grüßt Sie das Präsidium und Ihr

Wolfgang Wawro

AUFNAHMEANTRÄGE

Dem Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg gehörten am 30. März 2012, 2.093 Mitglieder an.

Wir freuen uns, als neue Mitglieder im Verband begrüßen zu dürfen:

balance StBGmbH,
Bismarckstraße 61, 10627 Berlin

Boche Toni, Steuerberater
Alemannensraße 2, 03238 Finsterwalde

Bock Daniel, Dipl.-Kfm. Steuerberater
Bundesallee 32, 10717 Berlin

BWD Steuerberatungsgesellschaft,
Carmerstraße 6, 10623 Berlin

Doctores Stiebing Völschau,
Hertzstraße 18, 13158 Berlin

Franke Bernd, Steuerberater
Stolbergstraße 7, 12103 Berlin

Hofmann Ines, c/o Bottermann Khorrami LLP Dipl.-Kffr. Steuerberaterin
Dircksenstraße 48, 10178 Berlin

IGW GmbH WPG,
Kantstraße 46, 10625 Berlin

Lassig Anke, Steuerberaterin
Gustav-Müller-Straße 1, 10829 Berlin

Marius Le Prince André, c/o WLP GmbH WPG StBG Steuerberater WP
Heidenkampsweg 51, 20097 Hamburg

Reimer Michael, c/o Beckmann & Reimer Dipl.-Kfm. (FH) Steuerberater
Lindenallee 33, 14050 Berlin

Scherbatzki Manuela, Steuerberaterin
Michaelisstraße 12a,
14542 Werder (Havel)

Schwarz Holger, Steuerberater
In den Klötzen 13, 16552 Schildow

Soetebeer Dr. Annette, Rechtsanwältin
Böckhstraße 11, 10967 Berlin

Steckel Klaus, Steuerberater
Meteorstraße 1, 29221 Celle

Webert Silke, Steuerberaterin
August-Heese-Straße 19,
16259 Bad Freienwalde

Weigelt Andreas, Steuerberater
Werner-von-Siemens-Straße 8,
16866 Kyritz

GEBURTSTAGE

Das 100. Lebensjahr vollendet
am 23. April 2012
Heinz Barth
Dipl.-Kfm. Steuerberater
Scheibelweg 13, 93339 Riedenburg Prunn

Das 85. Lebensjahr vollendet
am 29. Mai 2012
Frank Randall
Steuerbevollmächtigter
Kaiserdamm 118, 14057 Berlin

Das 70. Lebensjahr vollenden
am 12. April 2012
Jürgen Bertram
Steuerberater
Fr.-Engels-Straße 12, 03238 Finsterwalde

am 18. April 2012
Ariana Später
Steuerberaterin
Apfelweg 5, 14469 Potsdam

am 01. Mai 2012
Anneliese Berg
Steuerberaterin
Breite Straße 94, 38855 Wernigerode

am 03. Mai 2012
Wolfgang Rabensdorf
Steuerberater WP
Winklerstraße 18 d, 14195 Berlin

am 12. Mai 2012
Marianne Knaisch
Steuerberater
Nassenheider Weg 20, 13509 Berlin

am 16. Mai 2012
Ursula Marake
Steuerberaterin
Tillmannsweg 10 c, 14109 Berlin

am 19. Mai 2012
Wolfgang Schuch
Ste ater
Zeisspfad 40, 12305 Berlin

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen die herzlichsten Glückwünsche.

Steuerberaterverband
Berlin-Brandenburg

GEDENKEN

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben unserer Berufskollegin und unseres Berufskollegen

Jürgen Jerichow
geb. 12.07.1953 gest. 24.01.2012

Ulla-Britt Zschimmer
geb. 11.01.1943 gest. 08.02.2012

bekannt zu geben.

Wir sprechen den Angehörigen unser Beileid aus und werden unserer Kollegin und unserem Kollegen ein ehrendes Andenken bewahren.

Steuerberaterverband
Berlin-Brandenburg

BERUFSJUBILÄUM

Das 50-jährige Berufsjubiläum begeht

am 21. Mai 2012
Wilfried Becht
Steuerberater
Lietzenburger Str. 44, 10789 Berlin

Das 40-jährige Berufsjubiläum begingen bzw. begeht

am 06. April 2012
Erik Schmolinske
Steuerberater
Steubenplatz 3, 14050 Berlin

Karl-Heinz Dornbusch
Steuerberater
Salzachstraße 49, 14129 Berlin

am 05. Mai 2012
Karin Wiesner
Steuerberater
Rheinbabenallee 7, 14199 Berlin

Das 25-jährige Berufsjubiläum begehen

am 07. Mai 2012
Erika Kremer
Steuerberaterin
Bürgermeister-Wilde-Str. 14 a,
04910 Elsterwerda

am 27. Mai 2012
Andreas Krenke
Rechtsanwalt FA f.StR
Carl-Schurz-Straße 61, 13597 Berlin

Wir wünschen unseren Kolleginnen und Kollegen viel Erfolg für die weitere berufliche Tätigkeit.

Steuerberaterverband
Berlin-Brandenburg

EHRUNG FÜR LANGJÄHRIGE MITGLIEDSCHAFT

Im April und Mai 2012 erhielten bzw. erhalten die nachstehend aufgeführten Kolleginnen und Kollegen für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft die Ehrenurkunde des Verbandes:

Für 40 Jahre Verbandstreue

am 01. April 2012
Bärbel Werneburg
Steuerberaterin
Kaiserdamm 12, 14057 Berlin

Ellen Weber
Steuerberater
c/o Ellen und Jörg Weber
Güntzelstraße 17, 10717 Berlin

am 01. Mai 2012
Erik Schmolinske
Steuerberater
Steubenplatz 3, 14050 Berlin

Für 25 Jahre Verbandstreue

am 01. April 2012
Jürgen Schütz
Dipl.-Kfm. Steuerberater
Bismarckstraße 99, 10625 Berlin

Sieglinde Burzinski
Dipl.-Kfm. Steuerberaterin
Martin-Luther-Straße 45, 10779 Berlin

Norbert Brosch
Steuerberater
Bayreuther Straße 3, 10787 Berlin

Jutta Bachmann
Dipl.-Vw. Steuerberaterin
Fichtestraße 13, 10967 Berlin

Brigitte Reinelt
Steuerberaterin
Gerberpfad 13, 12209 Berlin

Brigitte Straußmann
Dipl.-Fw. (FH) Steuerberaterin
Teltower Straße 1, 14109 Berlin

TERMINE

Verbandsveranstaltungen:

03.05.2012	Risikomanagement-seminar
03.05.2012	Kommunikation und Datenschutz
04.–06.05.2012	FleesenseeSeminar
24.05.2012	Hauptversammlung
30.05.2012	Die elektronische Rechnung
11.08.2012	Sommerfest
14.09.2012	16. Herbstfachtagung
20.11.2012	Risikomanagement-seminar

Mehr Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage: **www.stbverband-berlin-bb.de**

Bei Fragen ***der Mitglieder des Steuerberaterverbandes*** an unseren Justiziar, Herrn ***Klaus Feuersänger,*** Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Notar, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Steuerberaterverbandes:
Tel.: 030 / 275 959 8-0

So erreichen Sie uns:

Dipl.-Kfm. Wirt-Ing. Wolfgang Wehmeier
Geschäftsführer
Tel.: 030/2759 598-0
Mail: wehmeier@stbverband-berlin-bb.de

Sabine Blaschke
Sekretärin
Tel.: 030/2759 598-14
eMail: blaschke@stbverband-berlin-bb.de

HAUPTVERSAMMLUNG

Der Termin für die diesjährige Hauptversammlung ist Donnerstag, der 24. Mai 2012, 16:00 Uhr, in der Verbandsgeschäftsstelle, Littenstraße 10, 10179 Berlin.

Die Tagesordnung zur Hauptversammlung ist diesem Versand beigefügt.

Haupttagesordnungspunkt ist die Neuwahl des Präsidiums für die Amtszeit Mai 2012 – Mai 2016. Die Liste der Nominierten ist ebenfalls beigefügt.

Bitte denken Sie daran, dass es für die Präsidiumswahl keine Möglichkeit der Briefwahl oder der Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter gibt. Die Wahl findet direkt in der Hauptversammlung statt.

DELEGIERTENWAHL

Außer der Präsidiumswahl auf der Hauptversammlung am 24.05.2012 werden in diesem Jahr auch die Delegierten der Regionalgruppen neu gewählt.

§ 4 Nominierung der Delegierten

(1) Die Mitglieder der Regionalgruppen werden drei Monate vor Ablauf der Amtszeit unter Fristsetzung aufgefordert, einen Wahlvorschlag für ihre Regionalgruppe schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
(2) Die Zusage zur Annahme der Wahl ist vor Aufstellung der Wahllisten von den nominierten Kandidaten einzuholen.

Die Unterlagen für die Nominierungsvorschläge haben Sie bereits erhalten. Bis zum 16.04.2012 konnten Sie uns Ihre Nominierungsvorschläge zusenden.
Der Berufungsausschuss, der die Delegiertenwahl überwacht, prüft am 10.05.2012 die Nominierungen. Die Namen aller Mitglieder, die ihre Nominierung angenommen haben, werden auf die Wahllisten der einzelnen Regionalgruppen gesetzt.

Die Wahllisten werden am 14.05.2012 versandt und müssen bis 11.06.2012 zurückgeschickt werden. Die Auszählung der Stimmen erfolgt am 12.06.2012 durch den Berufungsausschuss.

§ 7 Wahl der Delegierten

(1) Es werden Wahllisten nach Regionalgruppen in alphabetischer Reihenfolge der vorgeschlagenen Kandidaten aufgestellt und zur Briefwahl unter Fristsetzung an die Mitglieder versandt. Hierbei ist das Wahlgeheimnis zu wahren.
(2) Jeweils die ersten drei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl jeder Gruppe sind zu Delegierten gewählt. Der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl ist zum Vorsitzenden der Regionalgruppe gewählt. Nimmt er die Wahl zum Vorsitzenden nicht an, ist der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmzahl gewählt.
(1) Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge die Delegiertenversammlung.
(4) Stehen keine Stellvertreter gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 der Satzung für Verfügung, finden Nachwahlen für den Rest der Amtsperiode statt. Die Nachwahl entfällt im letzten Jahr der Amtsperiode.

Wir bitten Sie, sich an der Delegiertenwahl aktiv zu beteiligen, denn die Delegierten leisten die Arbeit vor Ort für Sie.

Die vielfältigen Vorträge in den Regionalgruppen haben Sie den Delegierten zu verdanken, die diese Veranstaltung planen, organisieren und durchführen. Ideen und Kreativität sind gefragt für die Arbeit als Delegierter.

In der Delegiertenversammlung, der außer den Delegierten auch das Präsidium angehört, werden vielfältige Themen der Verbandsarbeit diskutiert. Die Delegierten bringen hier vor allem Themen ein, die sie durch Ihren Kontakt zu den Mitgliedern vor Ort erfahren haben.

SELBSTHILFEVEREIN DES STEUERBERATENDEN BERUFS

Liebe Kollegen und Kolleginnen,

ich möchte Ihnen heute etwas über unser regelmäßig stattfindendes Gedächtnistraining in der Littenstraße erzählen. Es gab bereits einmal einen Bericht aus der Sicht unserer Gedächtnistrainerin Frau Wangemann (SteuerberaterMagazin 10/2010). Heute möchte ich Ihnen meine Sicht schildern und Ihnen diese Veranstaltung nahe bringen.

Wir treffen uns alle 14 Tage und tauschen uns in der ersten Stunde über Erlebtes und Geschehenes aus. Auch das ist für uns sehr wichtig: teilhaben an dem Leben des Anderen.

Frau Wangemann beginnt das Training oft mit kleinen Auflockerungs- und Bewegungsübungen. Dann vergleichen wir unsere Hausaufgaben. Ja, Sie lesen richtig. Es gibt Hausaufgaben. Diese sind auch ziemlich knifflig und fordern häufig stark unsere Fantasie und Kreativität (uns Steuerberatern liegt bekanntlich eher der Umgang mit Zahlen). Es entsteht ein gutes Gefühl, Neues auszuprobieren und eine positive Rückmeldung der Gruppe zu bekommen.

Dann kommt die eigentliche Arbeit. Entweder bauen wir auf der letzten Stunde weiter auf oder beginnen ein neues Thema. Manchmal liegen viele Gegenstände auf dem Tisch und wir sollen daran das Stundenthema erkennen/erörtern. Zurzeit haben wir das Thema Berufe und das ist sehr ergiebig. Die einzelnen Übungen sind unterschiedlich schwer und werden in Einzelarbeit, Zweiergruppen oder in der gesamten Gruppe gelöst/bearbeitet. Manche Aufgaben haben es in sich und fordern uns sehr, trotzdem steht immer die Freude daran im Vordergrund.
Sie mögen denken, alle 14 Tage Gedächtnistraining zu haben ist zu wenig. Das mag stimmen. Aber es ist immer noch besser, als gar nichts für seinen Kopf zu tun. Aber wir Teilnehmer wissen auch: mehr Zeit für uns bedeutet weniger Zeit für die Betreuung der stärker Hilfsbedürftigen.

Durch die Übungen angeregt, kann man jederzeit und an jedem Ort selber kleine Gedächtnisübungen machen. Nach der Verringerung/Aufgabe der beruflichen Tätigkeit hilft das sehr, den Alltag weiterhin selbstständig zu meistern. Ich jedenfalls möchte diese Treffen nicht missen und verabschiede mich von Ihnen mit einem Haiku (einer japanischen Gedichtform, die aus 3 Zeilen besteht, wobei die erste 5 Silben, die zweite 7 Silben und die dritte wieder 5 Silben haben muss) welches wir als Hausaufgabe auf hatten. Eine andere Teilnehmerin (Frau Hermann) hat ihn verfasst:

Die Amseln singen
Störche klappern auf dem Dach
Der Frühling ist da

Hinweisen möchte ich noch darauf, dass Sie an Ausflügen teilnehmen können, z. B. am 17.04.2012 Besuch im Schloss Britz oder 10.05.2012 Tulipan im Britzer Garten. Bitte telefonisch oder schriftlich anmelden.

Ihre Brigitte Reinelt
Vorstandsmitglied
Selbsthilfeverein des steuerberatenden Berufs Berlin e.V.

www.shv-berlin.de
e-mail: info@shv-berlin.de
Tel.: 030 / 889 261 46
Fax: 030 / 889 261 10

Spendenkonto: 131 514 5003
Berliner Volksbank eG
BLZ: 100 900 00

STBDIREKT

Die Zahl der Nutzer von StBdirekt hat sich im vergangenen Jahr von 19.813 auf 20.336 erhöht, das entspricht einem Zuwachs von 2,6 %. Das Verhältnis zwischen der Zahl der Anmeldungen und der Mitglieder aller Landesverbände beträgt damit 59,4 %. In unserem Landesverband liegt die Quote mit 69,6 % deutlich über dem Bundesdurchschnitt.

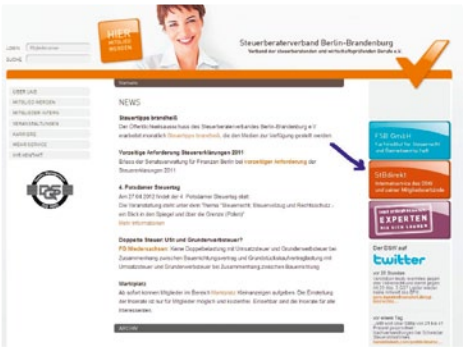

Zurzeit sind in StBdirekt 11.000 Dokumente eingestellt. Das entspricht einer Steigerung um 4,8 %.

Der „Renner" in 2011 war mit 3.936 Aufrufen das Elektronische Fahrtenbuch.
Bei den Rubriken wurde der Wochenüberblick am meisten angeklickt, da hier sofort alle neu eingestellten Dokumente dargestellt werden.

Auf den Plätzen zwei und drei folgten die Musterverträge und Musterrechtsbehelfe. Das Layout von StBdirekt wird zurzeit überarbeitet. Geplant ist auch eine StBdirekt-App. Wir werden Sie weiter informieren.

THESEN ZUR ZUKUNFT DES STEUERBERATENDEN BERUFS

Die Zukunft des steuerberatenden Berufs war Hauptthema der 85. Bundeskammerversammlung in Münster am 26. und 27.3.2012. Nach intensiver Diskussion hat die Versammlung sieben Kernaussagen zur Zukunft des Berufsstands unter dem Titel „Steuerberatung 2020 - Perspektiven für Steuerberater" beschlossen.
Die Delegierten sind einstimmig zu der Auffassung gelangt, dass die folgenden sieben Themenfelder die nächsten Jahre des steuerberatenden Berufs prägen werden:

- Freiberuflichkeit - Grundprinzip des steuerberatenden Berufs
- Vorbehaltsaufgaben - Kern der beruflichen Tätigkeit
- Vereinbare Tätigkeiten - Nutzen für Mandanten und Steuerberater
- Wettbewerb um die besten Köpfe - Steuerberater als attraktive Arbeitgeber
- Fortbildung, Qualität, Kanzleiführung - Faktoren des Erfolgs
- Spezialisierungen, Netzwerke, Kooperationen - Strategische Alternativen im Markt
- Technologieeinsatz - Prozessoptimierung in der Beratung.

Das Papier zu den Kernaussagen ist auf der Homepage der BStBK veröffentlicht.

DIE BERUFLICHE HAFTUNG IN DER SOZIETÄT

I. Einführung

Vor einer Berufsausübung in der Sozietät aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und/oder Wirtschaftsprüfern wird aus haftungsrechtlichen Gründen schon länger gewarnt, denn bei dieser Gesellschaftsform haften sämtliche Gesellschafter neben der Gesellschaft für eigene und fremde Beratungsfehler als Gesamtschuldner persönlich und unbeschränkt. Bei einem Schadenersatzanspruch, der die im Zeitpunkt des pflichtwidrigen Handelns zur Verfügung stehende Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung überschreitet, kann dies nicht nur zum Zusammenbruch der Sozietät, sondern auch zum finanziellen Ruin der Gesellschafter führen.

Bei dieser Ausgangslage verwundert es nicht, dass „mittelgroße" und „große" Kanzleien, die aufgrund ihrer Tätigkeitsbereiche – Comfort Letter, M&A-Beratung, Legal- oder Tax Due Diligence – enormen Haftungsrisiken ausgesetzt sind, die Sozietät als Rechtsform für eine gemeinsame Berufsausübung meiden und entweder auf Kapitalgesellschaften ausweichen oder in die englische „Limited Liability Partnership" (LLP) flüchten.

Ganz anders sieht dies bei „kleineren" Kanzleien im örtlichen Bereich aus. Die Sozietät ist hier nach wie vor – wenn auch mit abnehmender Tendenz zugunsten der Partnerschaftsgesellschaft – eine bevorzugte Rechtsform für eine gemeinsame Berufsausübung. Die Gründe hierfür liegen im Berufs-, Gesellschafts- und/oder Steuerrecht. Die mit einer Berufsausübung in der Sozietät verbundenen Haftungsgefahren werden entweder verdrängt („kann uns nicht passieren") – oder sind schlicht nicht bekannt („das kann doch nicht sein").

Der Beitrag beschreibt – in Abgrenzung zu anderen Rechtsformen – die berufliche Haftung in der Sozietät einschließlich der Scheinsozietät. Darüber hinaus wird erläutert, wie bei einer Berufsausübung in der Sozietät das Risiko der Haftung mit dem Privatvermögen für eigene und fremde Beratungsfehler im Fahrlässigkeitsbereich durch eine Kombination von angemessenem Versicherungsschutz und vertraglicher Haftungsbegrenzung vermieden werden kann.

II. Überblick über die Rechtsgrundlagen

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dürfen sich berufsrechtlich gemäß § 59a BRAO, § 56 StBerG, § 44b Abs. 1 WPO im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Sozietät zusammenschließen, wobei Wirtschaftsprüfer sicherstellen müssen, dass alle Mitglieder der Sozietät eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen und aufrechterhalten, die den Anforderungen entspricht, die für Wirtschaftsprüfer gelten (§ 44b Abs. 4 S. 1 WPO).

Eine Sozietät aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und/oder Wirtschaftsprüfern ist als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) partei- und rechtsfähig.[1] Die Rechtsfähigkeit der Sozietät hat zur Folge, dass ein Mandatsvertrag grundsätzlich mit der Sozietät selbst und nicht mit den Sozien zustande kommt. Dies gilt auch bei einer interprofessionellen Sozietät aus Rechtsanwälten und Steuerberatern.[2]

Trotz ihrer Rechtsfähigkeit ist eine Sozietät aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und/oder Wirtschaftsprüfern nicht Träger der Berufszulassung, sondern muss sich in ihrer Tätigkeit auf die Berufszulassung ihrer Gesellschafter stützen und in deren Grenzen bewegen.[3] Aus diesem Grund bleibt bei einer

---

[1] *BGH, Urteil vom 24.2.2003, II ZR 385/99, DStR 2003, 747 = NJW 2003, 1445, für Sozietät aus Rechtsanwälten*
[2] *BGH, Urteil vom 9.12.2010, IX ZR 44/10, DStRE 2011, 391 = NJW 2011, 2301*
[3] *BGH, Urteil vom 9.12.2010, IX ZR 44/10, DStRE 2011, 391 = NJW 2011, 2301*

interprofessionellen Sozietät aus Rechtsanwälten und Steuerberatern die Erbringung allgemeiner Rechtsdienstleistungen den Gesellschaftern vorbehalten, die Rechtsanwälte sind. Der assoziierte Steuerberater darf also keine persönliche Erfüllungspflicht aus einem Rechtsberatungsmandat übernehmen. Ist ein Mandatsvertrag auf eine unzulässige Rechtsdienstleistung durch einen Steuerberater gerichtet, etwa weil der Anstellungsvertrag für den Geschäftsführer einer GmbH nach dem Willen des Mandanten von einem Steuerberater der Sozietät entworfen werden soll, ist dieser nach § 3 RDG in Verbindung mit § 134 BGB nichtig.[4]

Die Sozietät haftet als rechtsfähige Gesellschaft mit ihrem Gesellschaftsvermögen für alle Gesellschaftsschulden. Bei beruflichen Haftungsfällen gilt dies nicht nur für vertragliche, sondern auch für deliktische Schadenersatzansprüche des Mandanten.[5]

Die Haftung der Sozien richtet sich nach den §§ 128 ff. HGB.
Nach § 128 S. 1 HGB haften die Sozien neben der Sozietät akzessorisch für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich als Gesamtschuldner.[6] Dieses gesellschaftsrechtliche Haftungsprinzip gilt auch für berufliche Haftungsfälle.[7] Lediglich für eine interprofessionelle Sozietät aus Steuerberatern und Rechtsanwälten ist höchstrichterlich nicht geklärt, ob der Steuerberater auch für einen Anwaltsfehler analog § 128 HGB persönlich haftet.[8]
Die Haftung des neu eintretenden Sozius für Altverbindlichkeiten der Sozietät richtet sich nach § 130 Abs. 1 HGB.[9] Diese Eintrittshaftung findet auch auf berufliche Haftungsfälle Anwendung, wobei insoweit noch ein klarstellendes Urteil des für die Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenats des BGH fehlt.

Für die Austrittshaftung gilt § 736 Abs. 2 BGB i. V. mit § 160 Abs. 1 S. 1 HGB. Bei beruflichen Haftungsfällen ist jedoch streitig, wann eine „Verbindlichkeit der Gesellschaft" im Sinne von § 160 Abs. 1 S. 1 HGB „begründet" wird.

Aus der akzessorischen Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gemäß den §§ 128 ff. HGB folgt, dass die Gesellschafter Einwendungen der Gesellschaft gegen einen Anspruch aus Vertrag oder Delikt nur in dem Umfang geltend machen können, in dem sie auch der Gesellschaft zustehen.[10]
Die Entkräftung einer Einrede der Gesellschaft, wie etwa der Verzicht auf die Einrede der Verjährung oder die Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung, wirkt demnach auch gegenüber den Gesellschaftern.[11]

Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Sozius eine Verjährungsverzichtserklärung – für den Mandanten erkennbar – auf seine eigene Verbindlichkeit beschränkt.[12]

Die gesamtschuldnerische Haftung sämtlicher Sozien für Verbindlichkeiten der Sozietät hat zur Folge, dass ein Gläubiger nach seiner Wahl neben der Sozietät jedes Mitglied der Sozietät auf Schadenersatz in Anspruch nehmen kann (§ 421 BGB).[13] Im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleiches gemäß § 426 Abs. 1 BGB ist bei beruflichen Haftungsfällen unter Heranziehung des § 254 BGB eine Alleinhaftung des schuldhaft handelnden Sozius anzunehmen.[14] Der Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 BGB entsteht schon mit der Entstehung des Gesamtschuldverhältnisses und vor Befriedigung des Gläubigers auch, soweit er nicht auf Zahlung, sondern auf Freistellung gerichtet ist.

Er unterliegt der selbstständigen Verjährung und wird auch nicht dadurch berührt, dass der nach § 426 Abs. 2 BGB übergegangene Anspruch des Gläubigers gegen den Ausgleichspflichtigen verjährt ist.[15]

III. Abgrenzung zu anderen Rechtsformen
1. Partnerschaftsgesellschaft
Die Haftungsverfassung der Partnerschaftsgesellschaft richtet sich – ebenso wie bei der Sozietät – nach den §§ 128 ff. HGB (§§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 PartGG). Eine Ausnahme gilt jedoch für berufliche Haftungsfälle. Hier ist die Haftung nach den §§ 128 ff. HGB auf die Partner begrenzt, die mit der Bearbeitung des Mandats befasst waren (§ 8 Abs. 2 PartGG). Gegenüber der Sozietät führt diese „gesetzliche Haftungskonzentration" bei der Haftung für fremde – nicht für eigene Pflichtverletzungen – zu einer deutlichen Besserstellung. Einen vollständigen Schutz gegen eine gesamtschuldnerische Haftung für einen fremden Beratungsfehler bietet aber auch die Partnerschaftsgesellschaft nicht, denn die gesetzliche Haftungskonzentration gemäß § 8 Abs. 2 PartGG knüpft die Haftung nicht an den Beratungsfehler, sondern an die Mandatsbearbeitung. Es haften also alle Partner, die mit der Mandatsbearbeitung befasst waren, ohne dass

[4] *BGH, Urteil vom 9.12.2010, IX ZR 44/10, DStRE 2011, 391 = NJW 2011, 2301*
[5] *BGH, Urteil vom 3.5.2007, IX ZR 218/05, DStR 2007, 1736 = GI 2008, 153 = NJW 2007, 2490, für Sozietät aus Rechtsanwälten*
[6] *BGH, Urteil vom 24.2.2003, II ZR 385/99, DStR 2003, 747 = NJW 2003, 1445, für Sozietät aus Rechtsanwälten*
[7] *BGH, Urteil vom 3.5.2007, IX ZR 218/05, DB 2007, 1746; NJW 2007, 2490, für Sozietät aus Rechtsanwälten*
[8] *Possega, Rechtsberatungsbefugnis einer gemischten Sozietät aus Rechtsanwälten und Steuerberatern, DStR 2011, 594*
[9] *BGH, Versäumnisurteil vom 7.4.2003, II ZR 56/02, DStR 2003, 1084 = GI 2003, 106 = NJW 2003, 1803, für Anwaltskanzlei wegen Rückforderung eines Honoraranspruches*
[10] *BGH, Urteil vom 29.1.2001, II ZR 331/00, DStR 2001, 310-315 = NJW 2001, 1056*
[11] *OLG Köln, Urteil vom 21.10.2011, 8 U 12/10, DStR 2011, 737, nachgehend BGH, Urteil vom 13.10.2011, IX ZR 193/10, Rn 23, WM 2011, 2334, „die Ausführungen des Berufungsurteils über eine zeitweilige Hemmung treffen zu"*
[12] *BGH, Urteil vom 19.1.2006, IX ZR 232/01, GI 2006, 141 = NJW-RR 2006, 923*
[13] *BGH, Urteil vom 29.1.2001, II ZR 331/00, DStR 2001, 310-315 = NJW 2001, 1056*
[14] *BGH, Beschluss vom 9.6.2008, II ZR 268/07, DStR 2008, 2029, für ärztliche Gemeinschaftspraxis*
[15] *BGH, Urteil vom 9.7.2009, VII ZR 109/08, WM 2009, 1854; BGH, Urteil vom 25.11.2009, IV ZR 70/05, NJW 2010, 435*

es darauf ankommt, welcher Partner pflichtwidrig gehandelt hat.[16]

Die von der Bundesrechtsanwaltskammer und Bundessteuerberaterkammer „de lege ferenda" angestrebte „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung", wonach bei beruflichen Haftungsfällen im Fahrlässigkeitsbereich die persönliche Haftung der Partner ausgeschlossen sein soll, wenn die Partnerschaftsgesellschaft eine Berufshaftpflichtversicherung unterhält, deren Mindestversicherungssumme wie bei der Rechtsanwalts-GmbH (§ 59j Abs. 2 BRAO) für jeden Fall 2.500.000,00 Euro beträgt, gibt es (noch) nicht.[17]

2. Kapitalgesellschaft

Bei einer Berufsausübung in einer AG oder GmbH haftet im Fahrlässigkeitsbereich zwar nur das Gesellschaftsvermögen. Von Nachteil ist jedoch, dass eine interprofessionelle Zusammenarbeit in einer Kapitalgesellschaft in der Praxis kaum möglich ist, da sich die Berufsrechte der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer wegen des „Majoritätsprinzips" auf der Gesellschafter- und der Geschäftsführerebene inkompatibel gegenüberstehen (siehe etwa § 59e Abs. 2 BRAO oder § 28 Abs. 4 Nr. 3 WPO). Allenfalls „Doppel- und Dreibänder" können ihren Beruf in einer als Anwalts-, Steuerberatungs- und/oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannten Gesellschaft ausüben.[18]

3. GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co. KG steht als Rechtsform für eine Berufsausübung nur Wirtschaftsprüfern (§ 27 Abs. 1 WPO) und Steuerberatern (§ 49 Abs. 1 StBerG), nicht aber Anwälten zur Verfügung.[19] Problematisch ist, dass die als Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft anerkannte GmbH & Co. KG einen gewerblichen Schwerpunkt – „Treuhandtätigkeiten" – haben muss (§ 27 Abs. 2 WPO bzw. § 49 Abs. 2 StBerG).
Bei einer überwiegend freiberuflichen Tätigkeit – „Hilfeleistung in Steuersachen" – besteht die Gefahr, dass die Kommanditisten mangels wirksamer Eintragung in das Handelsregister für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ebenso wie in der Sozietät persönlich und unbeschränkt für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.

4. Limited Liability Partnership (LLP)

Bei der in Deutschland tätigen englischen „Limited Liability Partnership" (LLP) soll durch die Kombination von englischem Gesellschaftsrecht und deutschem Deliktsrecht eine persönliche Haftung der Gesellschafter ausgeschlossen sein.[20]
Diese Gesellschaftsform ist nur für überregional tätige Großkanzleien eine ernsthafte Option. Bei kleineren Kanzleien dürften sich auf der Mandantenseite erhebliche Akzeptanzprobleme ergeben. Hinzu kommt, dass bei der LLP die Frage der Postulationsfähigkeit nicht abschließend geklärt ist. Der BGH geht davon aus, dass ein Rechtsanwalt, der Gesellschafter einer LLP ist, eine Prozesshandlung nicht ausschließlich im Namen der Gesellschaft, sondern im Zweifel auch selbst in seiner Funktion als Rechtsanwalt vornimmt.[21] Diese Auslegung vermeidet zwar die Unwirksamkeit der Prozesshandlung, birgt jedoch das Risiko der persönlichen Haftung des Rechtsanwalts.

IV. Scheinsozietät

1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsfigur der Scheinsozietät ist vom BGH zunächst für die Berufsgruppe der Rechtsanwälte entwickelt worden. Sie gilt aber auch für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.[22]

Eine Scheinsozietät liegt vor, wenn mehrere Rechtsanwälte, zwischen denen keine Sozietät besteht, nach außen hin durch ein gemeinsames Praxisschild oder durch einen gemeinsamen Briefbogen gegenüber dem Rechtsverkehr den Anschein erzeugen, dass sie ihren Beruf wie in einer Sozietät gemeinschaftlich ausüben. An diesem von ihnen gesetzten Rechtsschein müssen sich alle Rechtsanwälte nach den von der Rechtsprechung herausgebildeten Grundsätzen zur sogenannten Duldungs- und Anscheinsvollmacht festhalten lassen.[23]

Liegt eine Scheinsozietät vor, wird ein Scheinsozius bei beruflichen Haftungsfällen haftungsrechtlich wie ein Sozius behandelt.[24]

Hieraus folgt, dass Fehler eines Scheinsozius bei der Bearbeitung eines Mandats als solche der Sozietät behandelt werden (§ 31 BGB) und dass der Scheinsozius wie ein Sozius entsprechend den §§ 128 ff. HGB kraft Gesetzes akzessorisch für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich und als Gesamtschuldner haftet.[25] Zu beachten ist allerdings, dass neben den Sozien nur die wirkliche Sozietät für einen Fehler eines Scheingesellschafters einzustehen hat. Die Scheinsozietät selbst kommt als

[16] *BGH, Urteil vom 19.11.2009, IX ZR 12/09, GI 2010, 114*
[17] *siehe Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater vom 15.2.2012*
[18] *Henssler, Die interprofessionelle Zusammenarbeit des Anwalts mit anderen Berufen, AnwBl. 2009, 670, 677*
[19] *BGH, Urteil vom 18.7.2011, AnwZ (Brfg) 18/10, Rn 21, NJW 2011, 3036*
[20] *Bank, Die LLP – eine attraktive Alternative für deutsche Anwaltssozietäten?, BB Beilage 2010, Nr. 3, 4; Rehm, Private Haftung der Gesellschaft einer LLP mit Verwaltungssitz in Deutschland, BB Beilage 2010, Nr. 3, 10; Becker, Haftung und Deckung bei der englischen Anwalts-LLP in Deutschland, AnwBl. 2011, 860*
[21] *BGH, Beschluss vom 22.4.2009, IV ZB 34/08, NJW 2009, 3162*
[22] *BGH, Urteil vom 17.10.1989, XI ZR 158/88, GI 1990, 73 = NJW 1990, 827, für Steuerberater; BGH, Urteil vom 12.10.2000, WpSt (R) 1/00, NJW 2001, 165, für Wirtschaftsprüfer*
[23] *BGH, Urteil vom 24.1.1991, IX ZR 121/90, GI 1991, 205 = NJW 1991, 1225*
[24] *BGH, Urteil vom 3.5.2007, IX ZR 218/05, NJW 2007, 2490, für Sozietät aus Rechtsanwälten*
[25] *BGH, Urteil vom 3.5.2007, IX ZR 218/05, DStR 2007, 1736 = GI 2008, 153 = NJW 2007, 2490, für Sozietät aus Rechtsanwälten*

Anspruchsgegner nicht in Betracht, denn sie ist rechtlich nicht existent.[26]

Eine Haftung nach Rechtsscheingrundsätzen bei beruflichen Haftungsfällen ist ausgeschlossen, wenn der Mandant auf den Rechtsschein nicht vertraut hat. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Mandant bei Mandatsbeginn darauf hingewiesen wird, dass bestimmte auf dem Praxisschild oder auf dem Briefkopf mit aufgeführte Rechtsanwälte und Steuerberater nicht Gesellschafter der Sozietät sind und mit diesen ein Mandatsvertrag nicht zustande kommt.[27]

Die Rechtsfigur der Scheinsozietät soll unter Haftungsgesichtspunkten den Mandanten schützen, der in der Regel nicht ohne Weiteres erkennen kann, ob ein Anwalt oder ein Steuerberater die Stellung eines Sozius oder Scheinsozius innehat.[28] Sie findet daher nur auf berufliche Haftungsfälle Anwendung und gilt nicht für Forderungen, die nicht eine anwaltstypische – rechtsberatende oder rechtsvertretende – Tätigkeit betreffen.[29]

2. Freie Mitarbeiter und Angestellte

Eine Scheinsozietät ist zu bejahen, wenn Rechtsanwälte oder Steuerberater, die als freie Mitarbeiter oder als Angestellte für eine Sozietät tätig sind, durch ihre namentliche Nennung auf dem Briefbogen den Eindruck erwecken, sie seien gleichberechtigt im Rahmen der Sozietät tätig und damit Gesellschafter der Sozietät.[30]

Eine Haftung des freien Mitarbeiters oder Angestellten nach Rechtsscheingrundsätzen kann vermieden werden, wenn der Mandant bei Mandatsbeginn darauf hingewiesen wird, dass bestimmte auf dem Briefkopf der Sozietät aufgeführte Berufsträger nur freie Mitarbeiter oder Angestellte sind.[31] Ausreichend ist, wenn auf dem Briefkopf durch entsprechende Zusätze bei den Namensnennungen klargestellt ist, dass es sich um Angestellte oder freie Mitarbeiter handelt.[32]

Beispiel:

Eine Rechtsscheinhaftung ist ausgeschlossen, wenn der Name einer auf dem Briefkopf aufgeführten Rechtsanwältin mit einem Sternchen gekennzeichnet ist, der im Briefkopf dahin erläutert wird, dass sie Angestellte ist. Hieran ändert sich auch dann nichts, wenn die angestellte Anwältin in ihren Schreiben an den Mandanten die Formulierung „unserer Kanzlei" gebraucht.[33]
Ein Verschulden eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters, der als freier Mitarbeiter oder Angestellter für eine Sozietät tätig ist und der nicht Scheinsozius ist, wird der Sozietät über § 278 BGB zugerechnet. Für diese Verbindlichkeit der Sozietät haften die Sozien analog §§ 128 ff. HGB.

3. Bürogemeinschaft und Kanzleigemeinschaft

Eine Haftung nach Rechtsscheingrundsätzen kommt auch dann in Betracht, wenn Rechtsanwälte und/oder Steuerberater ihren Beruf in einer Kanzleigemeinschaft oder Bürogemeinschaft ausüben und einen gemeinsamen Briefkopf verwenden.
Nach Auffassung des OLG Köln reicht der Zusatz „Kanzleigemeinschaft" nicht aus, um zu verdeutlichen, dass ein Mandatsvertrag nur mit dem das Mandat bearbeitenden Rechtsanwalt, nicht aber mit den übrigen im Briefkopf genannten Rechtsanwälten zustande kommt. Für den Mandanten sei dieser Hinweis auf eine rein büroorganisatorische Organisation gänzlich irrelevant. Der Rechtsverkehr werde diesem Hinweis regelmäßig die Bedeutung beimessen, dass zwischen den Beratern eine Zusammenarbeit stattfinde. Dem entspreche die Absicht der Verwender, sich mit diesem Briefkopf wettbewerbliche Vorteile zu verschaffen.[34]

Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 28.9.2010 festgestellt, dass bei der „Bürogemeinschaft" (§ 59a Abs. 3 BRAO) die Verwendung eines gemeinsamen Briefkopfs den Rechtsschein einer Sozietät begründen kann.[35]

4. Kooperation

Eine Kooperation (§ 56 Abs. 5 S. 1 StBerG) wird im Rechtsverkehr nicht mit einer Sozietät gleichgestellt, weil diese in der Vorstellung des Verkehrs nur auf eine wirtschaftliche Zusammenarbeit ohne bestimmte gesellschaftsrechtliche Verpflichtungen, nicht aber auf eine gemeinsame Berufsausübung angelegt ist.[36]

IV. Haftungsverfassung

1. Haftung der Sozietät

Eine Sozietät aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und/oder Wirtschaftsprüfern ist als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) partei- und rechtsfähig.[37] Als rechtsfähige Gesellschaft haftet die Sozietät mit ihrem Gesellschaftsvermögen für alle Gesellschaftsschulden. Bei beruflichen Haftungsfällen gilt dies nicht nur für vertragliche, sondern auch für deliktische Schadenersatzansprüche des Mandanten, wobei die Sozietät sich ein vorsätzliches Handeln eines

[26] *BGH, Urteil vom 17.11.2011, IX ZR 161/09, Rn 23, NJW-RR 2012, 239*
[27] *BGH, Urteil vom 3.5.2007, IX ZR 218/05, DStR 2007, 1736 = GI 2008, 153 = NJW 2007, 2490*
[28] *BGH, Urteil vom 21.7.2011, IV ZR 42/10, Rn 24, DStR 2011, 2067*
[29] *BGH, Urteil vom 16.4.2008, VIII ZR 230/07, GI 2008, 186 = NJW 2008, 2330, für Kauf einer PC-Anlage*
[30] *BGH, Urteil vom 8.7.1999, IX ZR 338/97, GI 1999, 290 = NJW 1999, 3040; OLG Hamm, Urteil vom 28.9.2010, I-28 U 238/09, NZG 2011, 137*
[31] *BGH, Urteil vom 3.5.2007, IX ZR 218/05, DStR 2007, 1736 = GI 2008, 153 = NJW 2007, 2490*
[32] *OLG Saarbrücken, GI 2007, 32 = NJW-RR 2006, 707; OLG des Landes Sachsen-Anhalt, AnwBl 2006, 416;*
[33] *OLG Frankfurt, Beschluss vom 16.2.2011, 14 U 261/10, nicht veröffentlicht*
[34] *OLG Köln, Urteil vom 17.12.2002, 22 U 168/02, DStRE 2004, 485 = GI 2003, für Kanzleigemeinschaft*
[35] *OLG Hamm, Urteil vom 28.9.2010, I-28 U 238/09, NZG 2011, 137, für Bürogemeinschaft*
[36] *BGH, Urteil vom 18.5.2011, IV ZR 168/09, Rn 25, DStR 2011, 2065 = VersR 2011, 1003*
[37] *BGH, Urteil vom 24.2.2003, II ZR 385/99, DStR 2003, 747 = NJW 2003, 1445, für Sozietät aus Rechtsanwälten*

ihrer Mitglieder analog § 31 BGB zurechnen lassen muss.[38]

2. Sozienhaftung

Die Sozien und Scheinsozien einer Sozietät haften für Sozietätsverbindlichkeiten analog § 128 S. 1 HGB als Gesamtschuldner persönlich.[39]

Beispiel:

Steuerberater A übt seinen Beruf mit B und C, die ebenfalls als Steuerberater zugelassen sind, in einer Sozietät aus. Im Jahre 2004 übersieht er im Rahmen einer steuerlichen Gestaltungsberatung die Beendigung einer Betriebsaufspaltung. Der Fehler wird im Jahre 2011 im Rahmen einer Betriebsprüfung aufgedeckt und führt bei dem Mandanten zu einer Steuernachforderung in Höhe von 1 Mio. Euro. Für einen sich hieraus ergebenden Schaden kann der Mandant – neben der Sozietät – nicht nur A, sondern auch B und C als Gesamtschuldner in Anspruch nehmen.

a) Interprofessionelle Sozietät

Bei einer Sozietät aus Rechtsanwälten und Steuerberatern ist nach der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der so organisierten Sozietät höchstrichterlich nicht geklärt, ob bei einer anwaltlichen Schlechtleistung die Haftung aus § 128 S. 1 HGB auf die hierzu berufsrechtlich befugten Rechtsanwälte begrenzt ist oder auch die soziierten Steuerberater erfasst, die zur Erbringung der Rechtsdienstleistung berufsrechtlich nicht befugt sind (§ 3 Abs. 1 RDG).

Der für die Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständige IX. Zivilsenat des BGH hatte bislang noch keine Gelegenheit, sich zu dieser Frage zu äußern. Er ist allerdings von seiner bisherigen Rechtsprechung abgerückt, wonach bei einer gemischten Sozietät der Mandatsvertrag nur mit den Gesellschaftern der Sozietät zustande kommt, die berufsrechtlich zu dessen Erfüllung befugt sind und hat mit Urteil vom 9.12.2010 entschieden, dass nach der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und der so organisierten Rechtsberatersozietäten durch die Rechtsprechung bei der gemischten Sozietät der Mandatsvertrag immer mit der Sozietät zustande kommt.[40] Durch diese Änderung der Rechtsprechung ist der Weg versperrt, den Mandatsvertrag und damit die Haftung im Wege der Auslegung auf die Sozien zu begrenzen, die zur Erbringung der anwaltlichen Dienstleistung berufsrechtlich befugt sind. Es muss daher damit gerechnet werden, dass der BGH bei nächster Gelegenheit – im Sinne einer einheitlichen Rechtsprechung und eines effektiven Gläubigerschutzes – § 128 S. 1 HGB auf alle – auch der nicht anwaltlichen – Gesellschafter einer interprofessionellen Sozietät bei Schlechterfüllung anwaltlicher Dienstleistungen entsprechend anwenden wird.

Beispiel:

In einer Sozietät aus Rechtsanwälten und Steuerberatern lässt ein Rechtsanwalt eine Mietforderung des Mandanten verjähren. Für diesen Anwaltsfehler haften nach § 128 S. 1 HGB neben der Sozietät nicht nur die Rechtsanwälte, sondern auch die Steuerberater persönlich als Gesamtschuldner.

Steuerberater, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit Rechtsanwälten in einer Personengesellschaft ausüben und das Risiko der gesamtschuldnerischen Haftung für einen Anwaltsfehler sicher vermeiden möchten, können auf die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannte Partnerschaftsgesellschaft („einfache Partnerschaft") als Organisationsform ausweichen (§ 3 Nr. 2 StBerG), denn hier haften bei beruflichen Haftungsfällen nur die Partner neben der Partnerschaft, die mit der Mandatsbearbeitung befasst waren (§ 8 Abs. 2 PartGG).

b) Fahrlässiges und vorsätzliches Handeln

Bei beruflichen Haftungsfällen muss sich die Sozietät nicht nur ein fahrlässiges, sondern auch ein vorsätzliches Handeln eines Gesellschafters analog § 31 BGB zurechnen lassen, für das die Sozien neben der Sozietät akzessorisch als Gesamtschuldner haften.[41]

Beispiel:

In einer Sozietät aus Rechtsanwälten veruntreut ein Rechtsanwalt Mandantengelder. Für diese Veruntreuung haften nach § 128 S. 1 HGB auch die Rechtsanwälte persönlich und unbeschränkt, die an der Veruntreuung kein Verschulden trifft.

Der Grundsatz, wonach sich die Sozietät sowohl ein fahrlässiges als auch ein vorsätzliches Handeln ihrer Sozien über § 31 BGB zurechnen lassen muss, gilt auch dann, wenn ein Scheinsozius vorsätzlich eine unerlaubte Handlung begangen hat, denn auch ein Scheinsozius ist nach Auffassung des BGH ein „verfassungsmäßig berufener Vertreter" im Sinne von § 31 BGB, wenn er – wie üblich – mit der selbstständigen und eigenverantwortlichen Bearbeitung von Mandaten befasst ist.[42]

3. Eintrittshaftung

§ 130 Abs. 1 HGB bestimmt, dass derjenige, der in eine bestehende Gesellschaft eintritt, gleich den anderen Gesellschaftern nach

[38] *BGH, Urteil vom 3.5.2007, IX ZR 218/05, DStR 2007, 1736 = GI 2008, 153 = NJW 2007, 2490, für Sozietät aus Rechtsanwälten*

[39] *BGH, Versäumnisurteil vom 7.4.2003, II ZR 56/02, DStR 2003, 1084 = GI 2003, 106*

[40] *BGH, Urteil vom 9.12.2010, IX ZR 44/10, DStRE 2011, 391 = NJW 2011, 2301; Posegga, Rechtsberatungsbefugnis einer gemischten Sozietät aus Rechtsanwälten und Steuerberatern, DStR 2011, 594, 596, für Begrenzung der Haftung auf die erbringungsbefugten Sozien*

[41] *BGH, Urteil vom 3.5.2007, IX ZR 218/05, DStR 2007, 1736 = GI 2008, 153 = NJW 2007, 2490, für Sozietät aus Rechtsanwälten*

[42] *BGH, Urteil vom 3.5.2007, IX ZR 218/05, DStR 2007, 1736 = GI 2008, 153 = NJW 2007, 2490, für Scheinsozietät aus Rechtsanwälten*

Maßgabe des § 128 S. 1 HGB für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet.

Zur Anwendung von § 130 Abs. 1 HGB auf berufliche Haftungsfälle in einer Sozietät aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und/oder Wirtschaftsprüfern fehlt noch ein klarstellendes Urteil des für die Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenats des BGH. Mit Urteil vom 3.5.2007 hat er allerdings unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung, wonach nur die Sozien und Scheinsozien vertraglich verpflichtet werden und als Gesamtschuldner haften, die im Zeitpunkt der Pflichtverletzung der Sozietät oder Scheinsozietät als Sozius oder Scheinsozius angehört haben, entschieden, dass nach der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der so organisierten Sozietät das „in § 128 HGB zum Ausdruck kommende akzessorische Haftungsprinzip auch für berufliche Fehler in einer Sozietät oder Scheinsozietät aus Rechtsanwälten gilt".[43] Demgemäß muss damit gerechnet werden, dass der BGH bei nächster Gelegenheit die Anwendung von § 130 Abs. 1 HGB auf berufliche Haftungsfälle bejahen wird. Konkret bedeutet dies, dass ein neu eintretender Sozius für einen Beratungsfehler eines Altsozius haftet, der zeitlich vor seinem Eintritt in die Sozietät liegt.

Beispiel:
Steuerberater D tritt im Jahre 2004 in eine Sozietät ein, deren Mitglieder die Sozien A, B und C sind. Im Jahre 2005 stellt sich heraus, dass Sozius A im Jahre 2003 eine falsche Auskunft über den Anfall von Steuern bei der Veräußerung von GmbH-Anteilen erteilt hat. Unterstellt, dass der Mandant bei richtiger Beratung einen um 100.000,00 Euro höheren Kaufpreis erzielt hätte, haften für diesen Schaden nicht nur die Altsozien entsprechend § 128 S. 1 HGB, sondern auch D analog § 130 HGB.

Von der Eintrittshaftung gemäß § 130 Abs. 1 HGB ist der Fall abzugrenzen, in dem sich ein Steuerberater mit einem Kollegen zu einer Sozietät aus Steuerberatern zusammenschließt. In diesem Fall kommt mit der neu gegründeten Sozietät kein Mandatsvertrag zustande. Vielmehr wird ein bisheriges Einzelmandat als solches weitergeführt und der neu hinzukommende Steuerberater haftet nicht nach § 28 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 128 HGB für einen Beratungsfehler des anderen Steuerberaters, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Beratungsfehler vor oder nach der Gründung der Sozietät liegt.[44]

4. Austrittshaftung
Scheidet ein Sozius aus, so haftet er für alle bis dahin begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig und durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, vollstreckbare Vergleiche, Urkunden oder vollstreckbare Feststellungen im Insolvenzverfahren festgestellt worden sind (§ 736 Abs. 2 BGB i. V. mit § 160 Abs. 1 S. 1 HGB).

Da bei der GbR anders als bei der OHG nicht an die Publizität durch Registereintragung des Ausscheidens in das Handelsregister angeknüpft werden kann, beginnt die Nachhaftungsfrist gemäß § 160 Abs. 1 S. 1 HGB taggenau mit der positiven Kenntniserlangung des Mandanten von dem Ausscheiden des Sozius aus der Sozietät zu laufen.[45] Im Falle einer vertraglichen Vereinbarung über das Ausscheiden des Gesellschafters sollte zum Zwecke der Ingangsetzung der Frist bei der Vertragsgestaltung die Verpflichtung der Gesellschaft, die Gläubiger über das Ausscheiden des Gesellschafters per Rundschreiben zu informieren, ausdrücklich vereinbart werden.[46]

Mit Ablauf der Frist gemäß § 736 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 160 HGB endet die persönliche Haftung des ausgeschiedenen Sozius. Dies gilt auch dann, wenn ein vertraglicher Schadenersatzanspruch gegen die Sozietät selbst noch nicht verjährt ist.

Der Ablauf der Nachhaftungsfrist kann durch Erhebung einer Klage auf Schadenersatz innerhalb der Fünf-Jahres-Frist gehemmt werden (§ 160 Abs. 1 S. 3 HGB i. V. m. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB).[47]

Höchstrichterlich nicht geklärt ist die Frage, ob bei beruflichen Haftungsfällen die „Verbindlichkeit der Gesellschaft" im Sinne von § 160 Abs. 1 S. 1 HGB – wie sonst auch – bereits mit dem Abschluss des Mandatsvertrages begründet wird oder ob dieser Grundsatz bei beruflichen Haftungsfällen in der Sozietät aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und/oder Wirtschaftsprüfern dahingehend einzuschränken ist, dass ein ausscheidender Sozius für einen vertraglichen Haftpflichtanspruch des Mandanten gegen die Sozietät nur dann im Rahmen der Frist von § 160 Abs. 1 S. 1 HGB haftet, wenn der betreffende Beratungsfehler bereits vor seinem Austritt aus der Sozietät begangen worden ist.

Das OLG Saarbrücken ist der Auffassung, dass auch bei beruflichen Haftungsfällen die Verbindlichkeit der Gesellschaft bereits mit Abschluss des Mandatsvertrages begründet

[43] *BGH, Urteil vom 3.5.2007, IX ZR 218/05, DStR 2007, 1736 = GI 2008, 153 = NJW 2007, 2490, für Sozietät aus Rechtsanwälten*

[44] *BGH, Urteil vom 22.1.2004, IX ZR 65/01, DStR 2004, 609 = NJW 2004, 836 für Rechtsanwalt; OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.8.2007, I-23 U 146/06, GI 2008, 121, für Steuerberater*

[45] *BGH, Urteil vom 24.9.2007, II ZR 284/05, DStR 2007, 2222 = NJW 2007, 3784, zu § 160 I 2 HGB; Staudinger/Habermeier, BGB (2003), § 736 Rn 18; Ulmer in: MünchKomm-BGBr, 4. Aufl., § 736 Rn 27, mit weiteren Nachweisen.*

[46] *BGH, Urteil vom 24.9.2007, II ZR 284/05, DStR 2007, 2222 = NJW 2007, 3784 Wertenbruch in: Westermann, Handbuch der Personengesellschaften, § 32 Die persönliche Haftung der Gesellschafter, Rn 793*

[47] *Karsten Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 2. Aufl., § 160 Rn 29*

wird und hat aus diesem Grund die Haftung eines aus einer Anwaltssozietät ausgeschiedenen Sozius für eine Veruntreuung von Mandantengeldern, die erst zwei Jahre nach seinem Ausscheiden durch einen anderen Anwalt erfolgt war, bejaht. [48]

Das LG Bonn ist dagegen der Auffassung, dass „der Wortlaut des § 160 HGB es nicht gebiete, einen Schadenersatzanspruch schon dann als begründet im Sinne dieser Vorschrift anzusehen, wenn lediglich das Mandatsverhältnis bei einem Rechtsanwaltsvertrag begründet worden ist, eine Pflichtverletzung bis zum Ausscheiden des in Anspruch genommenen früheren Gesellschafters jedoch noch nicht gegeben war. Der Gläubiger einer GbR habe zwar ein grundsätzliches Interesse daran, dass nicht nur die Gesellschaft selbst, sondern auch die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinter der Gesellschaft stehenden Gesellschafter persönlich haften. Dieser Gesichtspunkt falle bei beruflichen Haftungsfällen aber nicht so ins Gewicht wie bei sonstigen Verpflichtungen, denn durch § 51 BRAO sei sichergestellt, dass jeder Rechtsanwalt über eine Berufshaftpflichtversicherung verfüge".[49]

Sollte sich der BGH der Auffassung des OLG Saarbrücken anschließen, wonach die „Verbindlichkeit der Gesellschaft" im Sinne von § 160 Abs. 1 S. 1 HGB auch bei beruflichen Haftungsfällen bereits mit dem Abschluss des Mandatsvertrages und nicht erst mit der Pflichtverletzung „begründet" wird, wäre dies eine erhebliche Haftungsverschärfung gegenüber seiner bisherigen Rechtsprechung, wonach bei beruflichen Haftungsfällen nur die Sozien und Scheinsozien als Gesamtschuldner haften, die im Zeitpunkt der Pflichtverletzung der Sozietät oder Scheinsozietät als Sozius oder Scheinsozius angehört haben.[50] Eine Haftung des ausgeschiedenen Sozius für Pflichtverletzungen, die zeitlich nach seinem Austritt aus der Sozietät lagen, war damit ausgeschlossen.

VI. Maßnahmen zur Haftungsvermeidung

1. Einzelmandat

Das Risiko der gesamtschuldnerischen Haftung für fremde Pflichtverletzungen bei einer Berufsausübung in der Sozietät kann ausgeschlossen werden, wenn der Mandatsvertrag nicht mit der Sozietät, sondern ausschließlich mit dem vom Mandanten als Berater angesprochenen Sozius zustande kommt. Ein solches Einzelmandat kann aber nur dann bejaht werden, wenn die Gesamtumstände ausnahmsweise eine entsprechende Würdigung rechtfertigen.

Entscheidend ist, dass der Mandant Klarheit über die Person seines Vertragspartners und die sich hieraus ergebenden Haftungsfolgen hat.[51] Im Zweifel ist davon auszugehen, dass der Mandatsvertrag mit der Sozietät und nicht nur mit dem angesprochenen Mitglied der Sozietät zustande kommt. Dies gilt auch dann, wenn der Mandant einen Sozius wegen seiner Spezialkenntnisse auf einem bestimmten Steuerrechtsgebiet mit einer bestimmten Aufgabe betraut.[52]

Hat ein Mandant eine Sozietät aus Rechtsanwälten und Steuerberatern mit einer Rechtsdienstleistung beauftragt, so kommt ein im engen zeitlichen Anschluss daran erteiltes Folgemandat im Zweifel wiederum mit der Sozietät und nicht mit dem angesprochenen Sozius zustande.[53] Dagegen ist von einem anwaltlichen Einzelmandat und nicht von einem Sozietätsmandat auszugehen, wenn ein Rechtsanwalt nicht erkennbar im Namen einer interprofessionellen Sozietät auftritt und es sich um einen Folgeauftrag eines anwaltlichen Einzelmandats handelt.[54]

Bei Rechtsanwälten hat die Prozessvollmacht mit dem Verhältnis des Anwalts zu dem Mandanten nicht unbedingt etwas zu tun. Die Vollmacht ist unabhängig vom Zustandekommen des Anwaltsvertrags. Sie soll lediglich den Anwalt nach außen legitimieren (§ 84 ZPO).[55]

2. Vertragliche Haftungskonzentration

Die Haftung auf Schadenersatz in der Sozietät kann entgegen § 128 S. 1 HGB durch die Vereinbarung einer Haftungskonzentration nach § 51a Abs. 2 S. 1 BRAO, § 67a Abs. 2 S. 1 StBerG und § 54a Abs. 2 WPO auf einzelne Mitglieder einer Sozietät, die das Mandat im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse bearbeiten und die namentlich bezeichnet werden, beschränkt werden, wobei nach § 51a Abs. 2 S. 2 BRAO und § 67a Abs. 2 S. 2 StBerG anders als nach § 54a Abs. 2 WPO die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung keine andere Erklärung enthalten darf und vom Mandanten unterschrieben werden muss.

Die vertragliche Haftungskonzentration in der Sozietät hat sich in der Beratungspraxis nicht durchgesetzt.
Ein Grund dafür dürfte sein, dass in der Partnerschaftsgesellschaft diese Haftungserleichterung gilt, ohne das hierfür vom Mandanten eine besondere Zustimmungserklärung unterzeichnet werden müsste („gesetzliche Haftungskonzentration" gemäß § 8 Abs. 2 PartGG).

---

[48] *OLG Saarbrücken, Urteil vom 30.4.2007, 1 U 148/06, DStR 2008, 527 = GI 2009, 25 unter Berufung auf BGH, Urteil vom 12.12.2005, II ZR 283/03, DStR 2006, 106 = NJW 2006, 765 = VersR 2006, 550*

[49] *LG Bonn, Urteil vom 13.4.2010, 15 O 451/09, DStR 2010, 1648 = GI 2010, 171*

[50] *BGH, Urteil vom 4.2.1988, IX ZR 20/87, NJW 1988, 1973; BGH, Urteil vom 24.1.1991, IX ZR 121/90, GI 1991, 1225 = NJW 1991, 1225*

[51] *OLG Hamm, Urteil vom 28.9.2010, I-28 U 238/09, NZG 2011, 137, für Anwaltssozietät*

[52] *OLG Hamm, Urteil vom 2.3.2006, 28 U 135/05, BRAK-Mitt. 2006, 218, für Fachanwalt*

[53] *BGH, Urteil vom 9.12.2010, IX ZR 44710, DStRE 2011, 391 = NJW 2011, 2301*

[54] *BGH, Urteil vom 5.2.2009, IX ZR 18/07, DStR 2009, 1002 = GI 2009, 76*

[55] *BGH, Urteil vom 14.5.2009, IX ZR 60/08, NJW-RR 2010, 67, Rn. 8, m. w. N.*

3. Vertragliche Haftungsbegrenzung
Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, die ihren Beruf in einer Sozietät gemeinsam ausüben, dürfen nach § 51a Abs. 1 BRAO, § 67a Abs. 1 StBerG und § 54a Abs. 1 WPO im Fahrlässigkeitsbereich ihre Haftung aus Vertrag durch eine Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen begrenzen, wobei bei einer interprofessionellen Sozietät die Haftungsbegrenzung an das jeweils strengste Berufsrecht ausgerichtet werden muss.

Bei einer „Haftungsbegrenzung durch Vereinbarung im Einzelfall" muss die Haftsumme mindestens der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 BRAO, § 67 StBerG und § 54 WPO entsprechen.

Eine „Haftungsbegrenzung durch vorformulierte Vertragsbedingungen" ist nur wirksam, wenn die Mindesthaftsumme das Vierfache der für den jeweiligen Berufsträger gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme beträgt und „insoweit auch Versicherungsschutz" besteht.

Die Haftsumme muss demnach bei Rechtsanwälten und Steuerberatern mindestens 1.000.000,00 Euro und bei Wirtschaftsprüfern 4.000.000,00 Euro betragen.

Rechtsanwälte dürfen nach § 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO bei einer Haftungsbegrenzung durch vorformulierte Vertragsbedingungen ihre Haftung anders als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater nur für Fälle einfacher Fahrlässigkeit begrenzen.[56]

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 21.4.2009 – „obiter dictum" – entschieden, dass eine wirksame Einbeziehung von vorformulierten Vertragsbedingungen bereits dann anzunehmen ist, wenn der Mandant eine Rahmenvereinbarung unterzeichnet, in der er bestätigt, er habe von dem in Bezug genommenen Klauselwerk Kenntnis genommen und sein Einverständnis erklärt, dass „dieses für den erteilten und auch für alle künftigen Aufträge gelten soll, ohne dass jeweils bei Auftragserteilung die Vereinbarung erneut vereinbart werden muss."[57]

VII. Versicherungsschutz
1. „Sozietätsdeckung"
Bei einer gemeinsamen Berufsausübung in einer Sozietät muss sichergestellt werden, dass sich Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung auf die vertragliche und gesetzliche Haftung der Sozietät, die akzessorische Sozienhaftung analog § 128 S. 1 HGB, die Eintrittshaftung analog § 130 Abs. 1 HGB und die Austrittshaftung nach § 160 Abs. 1 S. 1 HGB erstreckt. Der sicherste Weg ist insoweit der Abschluss eines Versicherungsvertrages, bei dem die rechtsfähige Sozietät Versicherungsnehmerin ist und sich der Versicherungsschutz nicht nur auf die Haftung der mitversicherten Sozien, sondern auch auf die Mithaftung der ein- und austretenden Sozien erstreckt („Sozietätsdeckung").

2. Pflichtversicherungen
Ein Versicherungsvertrag der Sozietät entbindet die hierüber mitversicherten Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nicht von ihrer Versicherungspflicht. Aus diesem Grund müssen die Pflichtversicherungsverträge der Sozien in den Versicherungsvertrag Sozietät einbezogen werden. Dies bedeutet zum einen, dass sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflichtgefahren erstrecken muss, die sich ergeben, wenn ein Sozius außerhalb der Sozietät im eigenen Namen als Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer tätig wird. Zum anderen muss sichergestellt werden, dass für jeden Sozius die für ihn gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme sowie Jahresmaximierung separat zur Verfügung steht und nicht durch Versicherungsfälle der übrigen Sozien aufgebraucht wird.

Die Einbeziehung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherungsverträge gemäß § 51 BRAO, § 67 StBerG und § 54 WPO in den Versicherungsvertrag der Sozietät führt nicht zu einer Kumulierung der zur Verfügung stehenden Versicherungssummen, wenn die Sozien und/oder die Sozietät als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden. Vielmehr ist der Versicherungsschutz auf die im Zweifel höchste Versicherungssumme des Versicherungsvertrages der Sozietät begrenzt (§ 14 I AVB-WSR).

Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im größeren Umfang außerhalb der Sozietät im eigenen Namen rechts- oder steuerberatend tätig werden und hierfür einen deutlich höheren als den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz benötigen, sollten für die sich hieraus ergebenden Haftungsgefahren einen separaten Versicherungsvertrag abschließen. Dies hat den Vorteil, dass die maximal zur Verfügung stehende Versicherungssumme des Sozietätsvertrages uneingeschränkt für berufliche Haftungsfälle in der Sozietät zur Verfügung steht.

3. Verstoßprinzip
§ 51 Abs. 2 BRAO, 53 Abs. 1 Nr. 1 StBerG und § 3 Abs. 1 Nr. WPBHV verlangen, dass sich der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer auf jede während der Geltung des Versicherungsvertrages begangene Pflichtverletzung

[56] *§ 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO soll an die Regelung für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer angepasst werden, siehe Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater vom 15.2.2012*

[57] *OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.4.2009, GI 2009, 192 = DStR 2009, 2219*

erstrecken muss. Entsprechend diesen gesetzlichen Vorgaben ist in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer der Versicherungsfall der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte (§ 5 I AVB-WSR).

Das Verstoßprinzip gewährleistet im Pflichtversicherungsbereich – „eigene Pflichtverletzungen des versicherten Berufsträgers" – einen lückenlosen Versicherungsschutz, denn für die Eintrittspflicht des Versicherers kommt es allein darauf an, ob der Verstoß des Versicherungsnehmers in den versicherten Zeitraum fällt (§ 2 I AVB-WSR). Diesem Vorteil steht als Nachteil ein Spätschadenrisiko gegenüber, wenn zwischen dem Beratungsfehler und der Aufdeckung des Schadens ein langer Zeitraum liegt. Reicht in einem solchen Fall die zum Verstoßzeitpunkt vereinbarte Versicherungssumme nicht aus, um den begründeten Haftpflichtanspruch zu befriedigen, haftet der betroffene Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer für den Betrag, der die Versicherungssumme übersteigt, mit seinem Privatvermögen.
Das Verstoßprinzip gilt auch für den Versicherungsvertrag der Sozietät.

Beispiel:
Steuerberater D tritt im Jahre 2008 in eine Sozietät ein, deren Mitglieder die Sozien A, B und C sind. Im Jahre 2010 stellt sich heraus, dass Sozius A im Jahre 2006 ein Fehler bei der Beratung im Zusammenhang mit einem Ergebnisabführungsvertrag unterlaufen ist, der bei der Mandantin einen Steuerschaden von 2 Mio. Euro verursacht hat. Im Jahre 2006 – Verstoßzeitpunkt – stand eine Versicherungssumme von 1. Mio. Euro je Versicherungsfall zur Verfügung. In diesem Fall haften nicht nur die Sozien A, B und C für den Betrag der Haftpflichtsumme, der über 1 Mio. Euro hinausgeht als Gesamtschuldner persönlich, sondern auch Sozius D, der im Verstoßzeitpunkt noch nicht Mitglied der Sozietät war.

Die Haftung mit dem Privatvermögen wegen nicht ausreichender Versicherungssumme zum Verstoßprinzip kann durch angemessenen Versicherungsschutz – ausreichende Versicherungssumme – in Verbindung mit einer vertraglichen Haftungsbegrenzung gemäß § 51a Abs. 1 BRAO, § 67a Abs. 1 StBerG und § 54a Abs. 1 WPO vermieden werden.

4. Risikoausschlüsse
§ 51 Abs. 3 BRAO, 53a Abs. 1 DVStB und § 4 WPBHV bestimmen, dass vom Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bestimmte abschließend aufgeführte Risiken ausgeschlossen werden dürfen. Entsprechend diesen gesetzlichen Vorgaben sind gemäß § 4 AVB-WSR „Veruntreuungsschäden" und „wissentliche Pflichtverletzungen" vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Darüber hinaus stellt § 1 II 3 AVB-WSR klar, dass die Veruntreuung oder Wissentlichkeit eines Sozius sich auch negativ auf den Versicherungsschutz der Sozietät und der anderen Sozien auswirkt. Die zuletzt genannte Zurechnungsklausel ist wirksam.

Der BGH hat mit Urteil vom 21.7.2011 für einen Versicherungsvertrag eines Rechtsanwalts entschieden, dass eine Zurechnung des Inhalts, dass „in der Person eines Sozius gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, auch zu Lasten aller anderen versicherten Sozien gehen", weder überraschend ist (§ 305c Abs. 1 BGB), noch den Versicherungsnehmer unangemessen benachteiligt (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB), denn der Versicherer habe ein legitimes Interesse daran, nicht für vorsätzliches Handeln des Versicherungsnehmers Versicherungsschutz gewähren zu müssen.[58]
In dem entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob die Untreuehandlung eines Sozius über § 12 III AVB a. F. auch auf einen Scheinsozius „durchschlägt". Das OLG München als Vorinstanz hatte dies noch verneint und der Deckungsklage des versicherten Scheinsozius stattgegeben.

Der BGH hat dieses Urteil aufgehoben und die Deckungsklage des als Scheinsozius tätigen Rechtsanwalts als unbegründet zurückgewiesen.

VIII. Fazit
Bei einer gemeinsamen Berufsausübung von Rechtsanwälten, Steuerberatern und/oder Wirtschaftsprüfern in einer Sozietät oder Scheinsozietät haften die Sozien und Scheinsozien neben der Sozietät für eigene und fremde Beratungsfehler als Gesamtschuldner persönlich. Diese Haftungsgefahren können im Fahrlässigkeitsbereich nur durch eine vertragliche Haftungsbegrenzung in Kombination mit einem angemessenen Versicherungsschutz, der sich auch auf die Eintritts- und Austrittshaftung erstreckt, begrenzt werden.

Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Fahrlässigkeitsbereich die persönliche Haftung kraft Rechtsform ausschließen möchten, müssen auf die Kapitalgesellschaft wie etwa die GmbH ausweichen, wobei insoweit die jeweiligen berufsrechtlichen Anforderungen zu beachten sind. Die von der Bundesrechtsanwaltskammer und Bundessteuerberaterkammer de lege ferenda geforderte „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung bei fahrlässig verursachten beruflichen Haftungsfällen" gibt es noch nicht.

Michael Brügge, Rechtsanwalt

[58] *BGH, Urteil vom 21.7.2011, IV ZR 42/10, DStR 2011, 2067*

Steuerrecht

FINANZVERWALTUNG: ANRECHNUNG AUSLÄNDISCHER ERBSCHAFTSTEUER

Eine ausländische Erbschaft- oder Schenkungsteuer kann auf die festzusetzende deutsche Steuer angerechnet werden.
Dazu ist Voraussetzung, dass die deutsche Steuer innerhalb von 5 Jahren nach der ausländischen Steuer entsteht. Doch wie wörtlich ist das Wort „nach" zu nehmen?
Entsprechend dem Wortlaut der Regelung in § 21 Abs. 1 Satz 4 ErbStG würde diese nur solche Fälle betreffen, in denen die deutsche Steuer zeitlich erst nach der ausländischen Steuer entsteht. Liegt der deutsche Besteuerungszeitpunkt davor, könnte keine Anrechnung erfolgen.

Anrechnung über den Wortlaut hinaus

Doch das FG Köln (Urteil vom 29.06.2011, 9 K 2690/09, rkr.) hat eine Anrechnung über den Wortlaut hinaus zugelassen. Dazu wird auf den Sinn und Zweck der Regelung verwiesen, wonach eine Anrechnung ausländischer Steuer auf die deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer auch möglich sein muss, wenn zuerst die deutsche Steuer und erst danach die vergleichbare ausländische Steuer entsteht. Diese Entscheidung wird von der Finanzverwaltung angewendet. Damit kann in allen offenen Fällen eine Anrechnung erfolgen, sofern zwischen der Entstehung der ausländischen und der deutschen Steuer nicht mehr als 5 Jahre liegen – unabhängig davon, welche Steuer zuerst entstanden ist.

LfSt Bayern vom 16.01.2012,
S 3831.1.1 - 1 St 34

GESETZGEBUNG: EINIGUNG ÜBER EUROPÄISCHE ERBRECHTSVERORDNUNG

Das Europäische Parlament hat im März die neue europäische Erbrechtsverordnung für grenzüberschreitende Erbfälle erlassen. Der Ministerrat muss noch zustimmen, damit die Verordnung zur Jahresmitte in Kraft treten kann.

Dann soll nahezu EU-weit über Zuständigkeit und anwendbares Erbrecht bei Erbschaften mit Auslandsbezug Einigkeit herrschen. Mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark soll die neue Verordnung europaweit Klarheit bringen, welches Erbrecht für grenzüberschreitende Erbfälle gilt; d. h. zum Beispiel welches Recht für einen in Deutschland lebenden Franzosen anzuwenden ist.

Nachlassvermögen von ca. 123 Milliarden Euro betroffen

Grenzüberschreitende Nachlassabwicklungen betreffen inzwischen 10 % aller Erbschaften in Europa. Somit sind fast 450 000 Fälle mit einem jährlichen Gesamtwert von etwa 123 Milliarden Euro betroffen.

Die Erbrechtsverordnung enthält vier Regelungskomplexe:

- die Zuständigkeit des Gerichts
- das anzuwendende Erbrecht
- die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Nachlasssachen
- die Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses (europäischer Erbschein)

Im Regelfall soll dann an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers angeknüpft werden, dem Erblasser aber zusätzlich die Möglichkeit gegeben werden, für sein Heimatrecht zu optieren.
Der in Deutschland lebende Franzose würde also grundsätzlich nach deutschem Recht vererben, könnte sich aber auch für das französische Recht entscheiden.

Wenn jemand also in einem Mitgliedsland stirbt, das nicht sein Heimatland ist, soll die Erbschaft prinzipiell nach den Regeln und von den Gerichten jenes Mitgliedslandes abgewickelt werden, in dem der Erblasser zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Damit wird vermieden, dass sich Gerichte in verschiedenen Mitgliedsländern für zuständig erklären und unterschiedliche, teils widersprüchliche Regeln zur Anwendung bringen wollen. Alternativ hat der Erblasser die Möglichkeit, seine testamentarischen Verfügungen nach den Regeln seines EU-Ursprungslandes abwickeln zu lassen, um sicherzustellen, dass die im Heimatland vorgesehenen Bestimmungen gelten.

Ein Europäisches Nachlasszeugnis soll die Abwicklung von grenzüberschreitenden Erbfällen innerhalb der EU erleichtern. Dieses ähnelt dem deutschen Erbschein. Es gibt insbesondere Auskunft über das anwendbare Recht, Art und Weise der Berufung, Person des Erben, die Erbquoten und die dem Nachlassberechtigten zustehenden Vermögenswerte. Es enthält eine Vermutungswirkung dahingehend, dass der im Zeugnis Ausgewiesene zur Rechtsnachfolge berechtigt bzw. mit den im Erbschein ausgewiesenen Befugnissen ausgestattet ist und keine anderen Verfügungsbeschränkungen als die im Zeugnis ausgewiesenen bestehen.

Keine Änderungen ergeben sich bei Erbschaftsfällen von Bürgern, die ihren Wohnsitz im Heimatland haben. Nationale Bestimmungen zu Erbschaften, Erbgütern und damit verbundenen Steuerpflichten bleiben von der neuen Verordnung unberührt.

EINKOMMENSTEUER: FAHRTKOSTEN IM RAHMEN EINES VOLLZEITSTUDIUMS

1. Eine Hochschule (Universität) ist nicht als regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen, auch wenn diese häufig über einen längeren Zeitraum hinweg zum Zwecke eines Vollzeitstudiums aufgesucht wird (Änderung der Rechtsprechung in BFH-Urteilen vom 10.04.2008, VI R 66/05, BFHE 221, 35, BStBl II 2008, 825, und vom 22.07.2003, VI R 190/97, BFHE 203, 111, BStBl II 2004, 886).
2. Fahrtkosten von Studentinnen und Studenten zur Hochschule (Universität) sind deshalb nicht mit der Entfernungspauschale, sondern in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen.

BFH-Urteil vom 09.02.2012, VI R 44/10

EINKOMMENSTEUER: FAHRTKOSTEN IM RAHMEN EINER VOLLZEITIGEN BILDUNGSMASSNAHME

1. Eine Bildungseinrichtung ist nicht als regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen, auch wenn diese häufig über einen längeren Zeitraum hinweg zum Zwecke eines Vollzeitunterrichts aufgesucht wird (Änderung der Rechtsprechung in BFH-Urteilen vom 10.04.2008, VI R 66/05, BFHE 221, 35, BStBl II 2008, 825, und vom 22.07.2003 VI R 190/97, BFHE 203, 111, BStBl II 2004, 886).
2. Aufwendungen eines Zeitsoldaten für Fahrten zur Ausbildungsstätte, die im Rahmen einer vollzeitigen Berufsförderungsmaßnahme anfallen, sind deshalb nicht mit der Entfernungspauschale, sondern in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen.

BFH-Urteil vom 9.2.2012, VI R 42/11

FINANZVERWALTUNG: MERKBLATT ZUM KINDERGELDRECHT

Das vom Bundeszentralamt für Steuern herausgegebene Merkblatt soll einen Überblick über das Kindergeldrecht nach dem EStG geben.

Es enthält Regelungen für alle Kindergeldempfänger sowie für Kindergeldberechtigte mit Kindern über 18 Jahren.

Merkblatt zum Kindergeld 2012, BZSt vom 22.03.2012

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:
Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:
Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:
Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:
Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

DER STEUERBERATER ALS PARTNER VON MIKROKREDITINSTITUTEN

Der qualifizierte Steuerberater ist heute oft mehr als nur der Experte für die Einhaltung der steuerrechtlichen Pflichten. Er ist oft der erste und wichtigste betriebswirtschaftliche Berater des Kunden. Er kennt die wirtschaftliche Situation des Kunden besser als die Banken und andere Partner und kann daher erfolgversprechende betriebswirtschaftliche Vorschläge machen.

Zum Klientel der Steuerberater gehören oft kleinste und kleine Unternehmen, Freiberufler und Existenzgründer, die Schwierigkeiten haben, schnell und unkompliziert Kredite von etablierten Banken oder Förderbanken zu erhalten. Die Schließung von Finanzierungslücken ist für den Erfolg des Mandanten aber oft entscheidend.

Die Bundesregierung hat diese Finanzierungsproblematik erkannt und nach einem Modellversuch mit Mikrokrediten in den Jahren 2007 bis 2009 im Januar 2010 den sog. Mikrokreditfonds Deutschland mit einem Volumen von 100 Millionen Euro aufgelegt. Mit den Mikrokrediten, die aus diesem Fonds vergeben werden, wird der Zugang der o. g. Gruppen zu Finanzierungen erheblich verbessert. Seitdem wurden aus dem Fonds mehr als 7.200 Kredite vergeben.

Die Eckdaten für die Vergabe der Mikrokredite sind einfach:

- Der Kredit muss für unternehmerische Zwecke genutzt werden. Dazu gehört auch die Vorbereitung einer Existenzgründung.
- In der Regel handelt es sich um einen Ratenkredit, im Ausnahmefall auch um einen endfälligen Kredit.
- Der Zinssatz beträgt effektiv 8,9 %.
- Die Laufzeit kann nicht länger als 36 Monate sein.
- Es gibt keine zusätzlichen Gebühren, auch nicht bei vorzeitiger Rückzahlung.
- Der Erstkredit kann pro Person höchstens 10.000 € betragen, eine Erhöhung bis zu 20.000 € ist möglich.

In der Fläche arbeitet der Mikrokreditfonds mit sog. Mikrofinanzinstituten (kurz: MFI) zusammen, von denen es bundesweit ca. 50 gibt und die meist regional, z. T. allerdings auch überregional Mikrokredite vergeben. Diese arbeiten als eine Art „eigenständige Bank" und sind zuständig für die Kundenakquise, die Kundenbetreuung, das Risikomanagement und entscheiden eigenständig über die Kreditvergabe. Im Gegensatz zu „Kreditvermittlern" haften die MFI allerdings tatsächlich wie Banken für ihre vergebenen Kredite: In der Summe für 20 % ihres Kreditportfolios, für den Einzelkredit allerdings zu 100 %.

Bei der Kreditentscheidung legen die MFI im Gegensatz zu den etablierten Banken weniger Wert auf bankübliche Entscheidungskriterien wie Rating und Schufa. Im Fokus steht die Unternehmerpersönlichkeit, seine soziale Situation und Vernetzung sowie Bürgschaften aus dem privaten und geschäftlichen Umfeld des Kreditnehmers.

Die MFI unterscheiden sich allerdings z. T. erheblich voneinander im Puncto Kreditvergabeprozess und Absicherung des Mikrokredits. Der Autor ist Mitgeschäftsführer eines führenden MFI - der smart Mikrokredit GmbH (s. www.smart-mikrokredit.de) – und kann nur wenig zu der Geschäftspolitik der anderen Mikrokreditinstitute sagen. Hier wird auf die Internetseite www.meinmikrokredit.de verwiesen, auf der alle Mikrokreditinstitute aufgeführt sind.

Die smart Mikrokredit GmbH setzt selbst starken Wert auf eine dezentrale Betreuung der Kunden. Gerade Steuerberater haben intensiven Kontakt mit ihren Mandanten und kennen die persönliche und finanzielle Situation ihrer Mandanten sehr gut und verfügen somit über wertvolle Informationen, die in ein offizielles Rating nicht einfließen und dadurch auch nicht die Bonität bei Banken beeinflussen können. Im Gegensatz hierzu nimmt smart Mikrokredit diese Informationen in seine Kreditvergabeentscheidung auf. Für die smart Mikrokredit GmbH ist es zudem ein wichtiger Kreditvergabefaktor, dass der Kunde auch nach der Kreditvergabe z. B. durch einen qualifizierten Steuerberater betreut wird. Gerade mit Steuerberatern hat die smart Mikrokredit GmbH daher bisher sehr gute Erfahrung gemacht.

Durch den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Steuerberater und der smart Mikrokredit GmbH soll dafür gesorgt werden, dass Kredite an gemeinsame Kunden schnell und unkompliziert vergeben werden können, wenn der Steuerberater den Kredit empfiehlt. Entscheidend für die Kreditvergabe sind nicht das Schufa-Rating oder andere banküblichen Prüfungsergebnisse, sondern die positive Einschätzung des Steuerberaters, der den Kunden grundsätzlich als kreditwürdig ansieht und der von der betriebswirtschaftlichen Nachhaltigkeit des Unternehmens überzeugt ist. Aufgrund dieses positiven Votums des Steuerberaters vergibt smart Mikrokredit vereinfacht, im Idealfall bei langfristiger Zusammenarbeit mit einem Steuerberaters sogar „auf Zuruf", seine Mikrokredite.

Der Steuerberater und smart Mikrokredit arbeiten auf Basis eines Kooperationsvertrages zusammen, in dem die Rechte und Pflichten beider Seiten fixiert werden. Besonders erwähnenswert ist, dass mit Vertragsabschluss der Steuerberater nicht verpflichtet ist, Mikrokredite zu empfehlen. Sollte es doch zu einer Empfehlung kommen, so sind bei vorherigem Abschluss eines Kooperationsvertrages die vertraglichen Rahmenbedingungen schon definiert und es kann zu einer schnellen Kreditvergabe kommen.

In diesem Zusammenhang sucht smart Mikrokredit qualifizierte Kooperationspartner, die an einer langfristigen Zusammenarbeit interessiert sind. Bei Interesse stehen Ihnen die Geschäftsführer Herr Aydin und Herr Winckler unter 030/ 60 96 84 90 zur Verfügung.

Eike Winckler, Rechtsanwalt
www.smart-mikrokredit.de

GESTALTUNGSFALLEN BEIM BEZUGSRECHT IN DER LEBENSVERSICHERUNG

Kein Steuersparmodell – aber ein Gestaltungsrisiko wer überlebt

Lebensversicherungen wurden in der Vergangenheit als Steuersparmodell für die Nachlassplanung angepriesen, denn früher einmal wurde lediglich rund 2/3 des angesparten Vermögens der Erbschaftsteuer unterworfen. Stirbt der Versicherungsnehmer, so fällt das Versicherungsvermögen dem Bezugsberechtigten zu, sofern sich das Bezugsrecht auf die Leistung im Todesfall bezieht. Stirbt jedoch der Bezugsberechtigte, fällt das Vermögen in den Nachlass des Versicherungsnehmers, wenn kein neuer Bezugsberechtigter benannt wird. Über das Bezugsrecht im Erlebensfall kann separat verfügt werden. Dies bezieht sich auch auf Rentenleistungen im Erlebensfall sowie Garantierenten im Todesfall. Hier kommt es darauf an, wie der Versicherungsfall definiert ist, denn in diesem Fall erwirbt auch der widerruflich Bezugsberechtigte den Anspruch auf die Versicherungsleistung, also z. B. auf alle Berufsunfähigkeitsrenten ab Eintritt der Berufsunfähigkeit.
Es können auch über die gesetzlichen Regelungen hinaus weitere privatautonome Vereinbarungen über die Ausgestaltung des Bezugsrechts getroffen werden, z. B. über eine Widerrufsmöglichkeit bei Insolvenz des Bezugsberechtigten.

Anfechtung durch den Insolvenzverwalter

Ein (nur) widerrufliches Bezugsrecht bedeutet lediglich eine Aussicht auf späteren Erwerb, denn der Versicherungsnehmer kann das Bezugsrecht jederzeit ändern. Das Vermögen gehört noch immer dem Versicherungsnehmer. Hier kann eine rechtzeitige Verpfändung an den Bezugsberechtigten bei Insolvenz des Versicherungsnehmers weiterhelfen, denn ein Recht auf Leistung erwirbt der Bezugsberechtigte hier erst mit Eintritt des Versicherungsfalles.
Wird hingegen ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt, so wird das Recht auf die Versicherungsleistung „durch Vertrag zu Gunsten Dritter zwischen Versicherungsnehmer und dem Versicherer" erworben, was selbstständig verpfändet oder abgetreten werden kann. Der Versicherungsnehmer hingegen kann abtreten und verpfänden nur noch sofern der Bezugsberechtigte damit einverstanden ist.

Die Einräumung eines Bezugsrechts kann der Insolvenzverwalter binnen vier Jahren anfechten, und damit den Vorgang rechtlich rückgängig machen.
In der Praxis wird meist übersehen, dass es bei Abtretungen und Verpfändungen einer schriftlichen Anzeige des Versicherungsnehmers, beim Bezugsrecht einer Rückbestätigung der Unwiderruflichkeit durch den Versicherer bzw. einer Vereinbarung mit dem Versicherer bedarf. Reagiert der Versicherer auf solche Erklärungen des Versicherungsnehmers nicht, so führt dies zur Schadensersatzhaftung.

Schenkungswiderruf trotz unwiderruflichem Bezugsrecht?

Schenkungsversprechen bedürfen der notariellen Form. Solange diese Form nicht eingehalten ist, bleibt der Vertrag (zu Gunsten Dritter) schwebend und kann von den Erben widerrufen werden. Dies führt zum Wettlauf zwischen Bezugsberechtigtem und Erben, denn regelmäßig wird die Schenkung erst wirksam, wenn das Bezugsrecht nicht (durch die Erben) widerrufen wurde und die Schenkung durch Leistung des Versicherers vollzogen wurde. In der Praxis sehen es auch einige Versicherer als ausreichend an, wenn ihnen ein Testament mit einer entsprechenden Begünstigung des Bezugsberechtigten vorgelegt wird.

Bezugsberechtigung zu gleichen Teilen oder für die Ehefrau

Setzt der Versicherungsnehmer mehrere Bezugsberechtigte ein und sind nicht mehr alle im Versicherungsfall vorhanden, so erhalten die verbliebenen Bezugsberech-

tigten einen höheren Anteil an der Versicherungsleistung (§ 160 VVG).
Häufig versäumen Versicherungsnehmer, die bei Abschluss einer Lebensversicherung ihre damalige Ehefrau als Bezugsberechtigte eingesetzt hatten, nach einer Trennung bzw. Scheidung ihren neuen Partner einzusetzen. Ohne Mitteilung an den Versicherer, dass sich das Bezugsrecht geändert hat, fällt die Versicherungsleistung dem ursprünglich eingesetzten Partner zu (BGH Az. IV ZR 150/05), denn selbst die Bezeichnung „Bezugsberechtigt ist der Ehepartner" bezieht sich auf den Partner bei Abschluss des Versicherungsvertrages, und gerade nicht „den aktuellen Partner".

Dr. Johannes Fiala,
Rechtsanwalt (München), MBA Finanzdienstleistungen (Univ.), MM (Univ.)

Dipl.-Math. Peter A. Schramm,
Sachverständiger für Versicherungsmathematik

DIE INTERNATIONALISIERUNG VON KLEINEN UND MITTELSTÄNDISCHEN UNTERNEHMEN

Durch die ständig voranschreitende Globalisierung der Märkte müssen auch die mittelständischen Unternehmen sich international ausrichten und ihre Märkte und Absatzgebiete im Ausland erschließen. Häufig jedoch geraten gerade kleine und mittelständische Unternehmen bei dem Versuch Produktion und Vertrieb in neuen Märkten zu etablieren in Schwierigkeiten, da im Vorfeld keine Recherche über die Situation im Ausland durchgeführt worden ist.

Hilfe von erfahrenen Beratern, die sich mit den ausgesuchten Märkten auskennen und entsprechende Erfahrungen haben, wird oft aus Kostengründen nicht angenommen. Üblicherweise wird gerade beim Mittelstand ein Auslandsengagement nicht strategisch geplant und umgesetzt, sondern sehr oft von den Inhabern „aus dem Bauch heraus" entschieden und eingeleitet.

Nach neuesten Erkenntnissen sind zehn Hauptkriterien zu erfüllen, wonach ein Auslandsengagement erst nach positiver Klärung erfolgversprechend ist.

So müssen im Vorfeld über das Land und seine Märkte entsprechende Informationen eingeholt werden. Hier reichen meist die Informationskanäle der Wirtschaftspresse nicht allein aus, sondern es sollten die Auslandskammern, Informationen der eigenen Verbände sowie des Wirtschaftsministeriums von Bund und Land angesprochen werden. Käuferverhalten, politische Situation, entsprechende Marketing- und werbetechnische Besonderheiten müssen von vornherein sehr sorgfältig zusammengestellt und in einem Strategiepapier definiert werden.

Bevor die Entscheidung getroffen wird ein Auslandsengagement einzugehen, sollte die Vorlage einer professionellen Auslandsexpansionsstrategie niedergelegt werden. Es ist immer sicherer die Kosten für eine solche Prüfung zu tragen, als später seine unrentablen Auslandsaktivitäten mit zusätzlichem Schließungsaufwand einstellen zu müssen und ggf. aus den Investitionen Verluste zu erhalten.

Nicht jede Produktion im Ausland ist sinnvoll

Oft werden mittelständische Unternehmer vor die Wahl gestellt, in Deutschland in neue Technologie zu investieren oder bestehende Produktionen ins Ausland zu verlegen, um dort die Produkte nach Deutschland zu verkaufen und ggf. den ausländischen Markt bearbeiten zu können. Dabei wird übersehen, dass oft das eigene Werk gegenüber den lokalen Konkurrenten überhaupt kein Wettbewerbsvorteil mehr hat. Zwar stehen dann deutsches Know-how und deutsche Technik dem ausländischen Mitarbeiter zur Verfügung, jedoch sind die Anlaufzeit, die üblichen Schwierigkeiten in einem ausländischen Land und mangelnde Kenntnis über herrschende Produktivität und Qualitätsbewußtsein oft ein Problem, was letztlich so kostenintensiv ist, dass die lokale, ausländische Konkurrenz nach wie vor ihr Marktmonopol behalten kann.

Es macht heute keinen Sinn mehr, seine Produktion ins Ausland zu verlegen, wenn man nur die Belieferung seiner üblicherweise in Deutschland sitzenden Vertriebsgesellschaft im Auge hat.

Häufig sind Terminvorgaben völlig unrealistisch

Auch Gründungen von Auslandsgesellschaften und Umsetzungen von Produktionsstandorten unterliegen häufig dem Zeitdruck. Da müssen zu bestimmten Zeiten die Produkte wieder gefertigt werden, die Kunden erwarten keinen Lieferausfall und das Qualitätsniveau soll auch gehalten werden.
Eines der größten Probleme von Auslandsengagements ist die nicht kalkulierbare Zeit bis eine Strategie realisiert ist. Oft stehen die Entscheider vor der Situation, dass ein völlig unrealistischer Zeitplan aufgrund von fehlenden Vorabinformationen vorliegt.
So sind z. B. klassische Expansionen ins Aus-

land oft verspätet, d. h. die Entscheidung für die Umsetzung hätte viel früher oder ggf. viel später erfolgen müssen. Da der mittelständische Unternehmer sehr oft seine Entscheidungen nicht immer rational und schnell trifft, können Expansionen im Ausland durchaus zu falschen Zeitpunkten erfolgen.

Die Problematik im Ausland Partner zu finden

Im Allgemeinen bemühen sich sowohl die Wirtschaftsministerien der Länder als auch des Bundes darum, bei sogenannten Kontakttreffen und Gesprächen mit ausländischen Firmen. Hierbei kann festgestellt werden, dass gerade kleine und mittelständische Unternehmen vertreten durch ihre Inhaber oder Geschäftsführer meinen, nach einem oder zwei Treffen mit dem Partner und vielleicht nach Austausch verschiedener Korrespondenzen sei das richtige Pendant gefunden worden. Durch immer wieder falsche Überlegungen, dass ausländische Partner auch die „deutsche Mentalität" besitzen und entsprechend zeitgemäße und zielgerichtete Konzepte umsetzen, verlieren jedes Jahr viele Unternehmen Milliardenbeträge. So sind vielfach die Exportleiter der Meinung, es würde sich nicht lohnen, einen lokalen Partner zu suchen, um diesen dann z. B. unter Einbindung von Gesellschaftsanteilen so zu positionieren, dass der fremde Markt erfolgreich bearbeitet wird. In der Masse begehen mittelständische Gesellschaften immer wieder den Fehler, dass die Markterschließung mit ungeeigneten, da unter Zeitdruck gesuchten lokalen Partnern beginnt.

Die strategischen Vorbereitungen sind der halbe Erfolg

Ein Auslandsengagement muss im Vorfeld konsequent durchdacht und strategisch geplant sein. Fehlen ggf. Eckdaten, wie z. B. Kunden- und Käufermentalität, welche Feiertage das Land hat oder wie z. B. die Stellung zwischen Mitarbeitern und Vorgesetzten landestypisch geregelt ist, kann kein Erfolg möglich sein. Im Vorfeld muss die Export- oder Auslandsabteilung mit Hilfe der angebotenen offiziellen Stellen diese Punkte klären und dabei direkt die Wirtschaftsabteilungen der deutschen Botschaft in dem Zielland oder die hiesige Botschaft des Landes in Bonn konsequent ansprechen. Wenn kein Externer mit der Markterschließung beauftragt wird, sollte jedoch eine interne Projektgruppe mit mindestens 3 Mitgliedern für die Erstellung des Konzeptes für das mögliche Auslandsengagement gebildet werden. Dabei sollte die Zusammenarbeit mit der Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer gesucht werden, da der Deutsche Industrie- und Handelstag sehr oft über Büros (Auslandskammer) in den jeweiligen Ländern verfügt.

Die Standortsuche im Ausland - wovon abhängig machen?

Ein günstiges Baugrundstück und geänderte politische Rahmenbedingungen können noch keine Sicherheit dafür geben, dass der ausgesuchte Standort auch wirklich der Richtige ist. Die in Deutschland und anderen westlichen, europäischen Ländern ansässigen Wirtschaftsförderungen, Stadtentwicklungs- oder Planungsgesellschaften gibt es z. B. in den Ländern des ehemaligen Ostblocks nicht. So sind u. a. hier Standortentscheidungen davon abhängig zu machen, ob und inwieweit ein Produktionsstandort energie- und wasserversorgt ist, woher die Energien bezogen werden und wieweit in nächster Zeit gerade an diesem Standort Umwelt- oder andere Auflagen zu erwarten sind.

Ist der Standort einmal gewählt und ggf. mit Investitionen verbunden, so kann nach Anlauf der Produktion und/oder des Lagerbetriebes nach Feststellung von Fehlplanungen nicht einfach alles umgestellt werden. Oft werden auch bei größeren Auslandsstrategien Standorte gesucht, wo das Werk z. B. in einer für den Wirtschaftszweck ungeeigneten Region gebaut wird. Ausländische Investoren werden in jedem Land gern empfangen, jedoch muss die Standortentscheidung neben möglichen Kosteneinsparungen durch günstigen Erwerb von Grund und Boden auch logistisch langfristig die richtige Entscheidung sein.

Ausländisches Recht - ein schwieriges Kapitel

Wenn alle Daten und Informationen stimmig sind und möglicherweise der Standort mit all seinen Belangen feststeht, so stolpern doch viele Unternehmen über das geltende Recht. So ist im Vorfeld zu prüfen, welche Rechte ein ausländischer Investor grundsätzlich bei Warenein- und Warenausgängen erhält, wie eingeführtes Kapital bzw. erwirtschaftete Gewinne gesehen werden und welche Rechte bzw. Pflichten man den heimischen Mitarbeitern gegenüber hat. Neben der Problematik des öffentlichen Rechts gibt es natürlich auch mögliche Korruption, ausufernde einseitige Bürokratie und mögliche Willkür. Auch hier sind viele Unternehmer und Entscheider recht unvorsichtig, es werden immer wieder gültige Verträge und Vertragsformen des deutschen Rechts einfach nur in die jeweilige Landessprache übersetzt und dann zur Vertragsbindung genutzt. Es ist bei ausländischen Engagements zwingend notwendig, dass auch hier wieder Juristen, die sich mit den Gegebenheiten auskennen, schon im Vorfeld mit in die strategische Planung einbezogen werden.
Es ist sehr wichtig, dass die lokalen Gesetze und ihre Auswirkungen ausreichend analysiert werden und hier z. B. mit anderen deutschen Unternehmen, die ggf. schon vor Ort sitzen, Austausche stattfinden.

Wie ist die Produktqualität einzuschätzen

Bekanntlicher Weise freuen sich Städte und Gemeinden, wenn ein ausländischer Investor Arbeitsplätze schafft. Nur hat die Vergangenheit gezeigt, dass die schöngerechneten Erträge nach einer Produktionsverlagerung ins Ausland den Fehler haben, dass die zwar kurzzeitig engagierten Mitarbeiter z. B. die Quantitäten produzieren, jedoch häufig die Gefahr von Einbrüchen bei der Produktqualität unterschätzt wird. Selbst

große Konzerne haben langfristig gesehen, dass der augenscheinliche Preisvorteil einer ausländischen Produktion dann zunichte geht, wenn die Produktqualität nicht stimmt.

Anfallende Qualitätsverluste kompensieren häufig die vorher geplanten Mehrerlöse durch einen kostengünstigeren Standort erheblich.

Oft werden auch Mitarbeiter vor Ort zwar an der deutschen Technologie ausgebildet, jedoch lernt der Mitarbeiter immer nur seine Maschine zu bedienen, so dass bei Krankheit und/oder anderen Organisationsproblemen die Qualitätsnorm der Produkte nicht erfüllt werden. Auch ist die immer weiter voranschreitende Isozertifizierung bei deutschen Auslandstöchtern sehr schwierig.

Ein Land was z. B. für den Maschinenbau bekannt ist, kann trotzdem die gewünschte und geforderte deutsche oder westeuropäische Qualität durch seine Mitarbeiter nicht erbringen, wenn die Belegschaft nur zeitweise eingearbeitet wurde durch deutsche Facharbeiter, und dann der Produktionsablauf „allein gelassen wird".

Die Personalsuche ist nicht allein in Deutschland einfach

So wird bei den meisten Unternehmen die Ausbildung oder Motivation des Personals vor Ort unterschätzt. Die Bedeutung von bestens ausgebildeten Mitarbeitern ist nach Ländern und Qualitätsstandards sehr unterschiedlich. Ein graduierter Diplom-Ingenieur mit besten Auszeichnungen mag für sein Land sicherlich hervorragend sein, kann aber nach der Forderung von westeuropäischem Qualitätsstandard nur im unteren Mittelmaß mithalten. Es ist hier absolut notwendig, dass die Mitarbeiter vor Ort sehr genau ausgewählt und lange vorher geschult werden. Neben den immer vorhandenen Sprachproblemen sind auch Mentalitäten, Religionen und Beziehungen in der Hierarchie sehr genau zu analysieren. Auch im Ausland hat es sich herumgesprochen, dass deutsche Fachkräfte gut entlohnt werden. Es hat also keinen Sinn Führungskräfte und/oder Beteiligungspartner mit geringerem Salär als der Deutsche erhalten würde, zu bedienen.
Es ist ratsam darüber nachzudenken, ob die mittlere bzw. höhere Führungsstruktur nicht mindestens beide Sprachen sprechen sollte und ggf. in beiden Ländern gelebt und gearbeitet haben sollte.

Die Personal- und Stellenplanung muss von vornherein in das Strategiepapier aufgenommen werden.

Die Einschätzung von Synergieeffekten

Die Synergieeffekte z. B. mit vorherigen ausländischen Zulieferern, die jetzt z. B. direkte Nachbarn sind, werden meist viel zu optimistisch eingeschätzt. Hier bedarf es auch einer genauen vorherigen Prüfung, ob und inwieweit sich an dieser Stelle Kostenvorteile bemerkbar machen.

Konsequente Strategien schaffen Auslandserfolge

Nur wer seinen Schritt als kleiner- oder mittelständischer Unternehmer ins Ausland von vornherein mit den benötigten Spezialisten richtig plant und alle Eventualitäten überdenkt, wird erfolgreich sein. Es ist immer besser die Kosten des Auslandskonzeptes, dass nicht realisiert wird, zu bezahlen, als ohne Strategie blindlings Investitionen in unsichere Märkte zu tätigen.

Thomas Uppenbrink

ERSTELLUNG EINER KANZLEIHOMEPAGE

Die eigene Homepage mit wenig Aufwand erstellen und nur 9,90 € im Monat dafür bezahlen? So oder so ähnlich werben Internetprovider für ihr Angebot. Hat man die Homepage von einem professionellen Dienstleister erstellen lassen und zudem sehr viel eigene Zeit investiert, steht man diesen Angeboten anfangs sehr skeptisch gegenüber. Nach dem Test eines Angebots für das Verbändeforum EDV hat sich diese anfängliche Skepsis aber zumindest teilweise verflüchtigt.

Das getestete Angebot unterstützt neben vielen anderen Berufsgruppen auch die Berufsgruppe der Steuerberater. Dadurch wird die Erstellung tatsächlich zum Kinderspiel.

Nach Eingabe der allgemeinen Angaben zur Kanzlei (Name, Adresse, Kommunikationsdaten), der Öffnungszeiten und einer Bankverbindung für den Einzug der nach der Testphase von einem Monat anfallenden monatlichen Gebühren muss nur noch der gewünschte Domainname ausgewählt werden. Auf Basis der allgemeinen Daten werden hierfür vom Provider Vorschläge gemacht, es sind aber auch jegliche andere Internetadressen denkbar, soweit noch verfügbar.

Danach ist die Homepage bereits erstellt und kann mit den per E-Mail mitgeteilten Anmelddaten auch schon im Internet bearbeitet werden. Für die erste Einrichtung benötigt man somit maximal 5 Minuten. Etwa eine Stunde nach der Einrichtung steht die Homepage nach Prüfung des Domainnamens bereits unter der endgültigen Internetadresse zur Verfügung. Der nächste Schritt ist

dann schon etwas aufwändiger. Die vorgefertigten Seiten der Homepage müssen den individuellen Bedürfnissen angepasst werden. Dazu kann zunächst aus 84 Vorschlägen das gewünschte Layout ausgewählt werden. Das Spektrum reicht dabei von gewohnten Standards bis zu recht exotischen Varianten. Zwar ist dies letztendlich eine Frage des persönlichen Geschmacks, doch wirken die Standardlayouts einfach professioneller. Neben dem Layout lässt sich auch die Schriftart frei wählen, die Hintergrundfarbe kann variiert werden, auch ist das Einfügen eines Hintergrundbilds möglich. Steht das Layout, müssen die vorgefertigten Texte überarbeitet werden. Die Bedienung ist hierbei völlig problemlos. Wer mit einem Textverarbeitungsprogramm umgehen kann, ist ohne Einarbeitung in der Lage, die gewünschten Änderungen sofort vorzunehmen. Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe können frei gewählt werden, ebenso die bekannten Formatierungsmöglichkeiten wie beispielsweise „fett" oder „kursiv". Auch lassen sich größere Textabschnitte einfügen, die z. B. aus einem Word-Dokument stammen. Eigene Bilder können durch die Funktion „Hochladen" auf einfache Weise eingefügt werden.

Der Grundaufbau der „Musterhomepage" umfasst die 6 Hauptseiten „Startseite", „Über unsere Kanzlei", „Unsere Leistungen", „Aktuelles", „Kontakt" und „Impressum". Diese Seitenstruktur kann nach den persönlichen Vorlieben überarbeitet werden. Dafür steht die Funktion „Navigation/Seitenstruktur" zur Verfügung. Auch hier ist die Handhabung wirklich einfach, die vorgegebene Baumstruktur kann beliebig angepasst werden. In der Grundstruktur wurde schon an sehr vieles gedacht. Eine Anfahrtsbeschreibung mit google-Maps gehört ebenso bereits dazu wie eine vorbereitete Kontaktaufnahme, die zum Schutz vor Spam die Eingabe von grafisch dargestellten Zeichen verlangt. Pflichtfelder, die für eine Kontaktaufnahme einzugeben sind, können frei definiert werden.

Selbst das Impressum ist schon vorgestaltet und beinhaltet als Platzhalter die gesetzlich vorgegebenen Mindestangaben. Fügt man für die Platzhalter die entsprechenden Inhalte ein, ist auch der rechtliche Teil, der bei jeder Homepage zu beachten ist, mit abgedeckt. Im Bereich „Unsere Leistungen" sind bereits Unterseiten für „Steuerberatung", „Rechnungswesen" und „Betriebswirtschaftliche Beratung" eingerichtet. Auch hier lässt sich das Schema jederzeit kanzleispezifisch um weitere Leistungen ergänzen, die bereits angelegten Bereiche lassen sich dabei als Vorlage verwenden.

Die komplette Gestaltung erfolgt direkt im Internetbrowser. Dabei kann es dann schon vorkommen, dass es hin und wieder etwas „hakelt". Insgesamt betrachtet läuft die Anpassungssoftware aber recht stabil.

Möchte man seine Homepage über den Standard hinaus erweitern, wird auch hierfür vom Provider Unterstützung angeboten. So besteht die Möglichkeit, einen gesicherten Bereich auf der Homepage einzurichten, der passwortgeschützt ist und damit z. B. einen geschützten Mandantenbereich möglich macht. Besucherzähler oder Social Bookmarks für Dienste wie Facebook oder Twitter lassen sich ebenfalls integrieren. Selbst für die Suchmaschinenoptimierung bietet der Provider Unterstützung. Wie erfolgreich, konnte in der kurzen Testphase allerdings nicht überprüft werden.

Fazit:
Wer heute als Steuerberater noch über keine Homepage verfügt, sollte sich die verfügbaren Angebote wirklich genau ansehen. Die Zeiten, in denen auf der eigenen Internetadresse ein Baustellenschild wartet, sollten der Vergangenheit angehören. Nimmt man keine allzu großen Änderungen vor, kann man bereits mit einer Stunde Zeitaufwand eine ordentliche Homepage gestalten. So viel Zeit sollte einem dies auch wert sein.

Der Standardaufbau hat Vor- und Nachteile. Die Vorteile liegen sicherlich darin, dass der klare Aufbau für den interessierten Besucher eine schnelle Orientierung ermöglicht. Nachteil ist sicher, dass sich die Homepages in gewisser Weise ähneln. Investiert man etwas mehr Zeit als die angesprochene Stunde, kann man allerdings diesem Nachteil durch entsprechende Individualisierung begegnen, und schon nach wenigen Änderungen im Design, bei Bildern oder Texten kann der Besucher der Homepage nicht mehr erkennen, dass diese aus der „Schublade" des Internetproviders stammt. Auch durch Anpassung der Grundstrukturen an die Bedürfnisse der Kanzlei ist die Abgrenzung vom Standard möglich, gleichzeitig kann man dafür sorgen, dass die Homepage auch zur Kanzlei „passt".

Trotz niedriger Kosten erhält man einen wirklich hohen Gegenwert. Hat man sehr hohe Ansprüche an die eigene Homepage, bleibt einem allerdings nur der Weg zu den Spezialisten, der dann allerdings auch seinen Preis hat.

Dipl.-Bw. (BA) Michael Tempel
Steuerberater

SOCIAL MEDIA -EINSATZMÖGLICHKEITEN UND NUTZEN FÜR DIE STEUERKANZLEI

Soziale Medien sind heute überall präsent. Für viele Unternehmen gehört es inzwischen zum guten Ton, dort Präsenz zu zeigen. Sollten auch Steuerberater daher diesem Trend folgen und welcher Nutzen lässt sich damit für die Kanzlei erzielen?

In Wikipedia findet sich zu diesem Thema folgende Definition: „Soziale Netzwerke stehen für eine Form von Netzgemeinschaften (Online-Communities), die technisch durch Webanwendungen oder Portale abgebildet werden. Im Englischen existiert der präzisere Begriff des social network service (SNS), deutsche Begriffe wie „Gemeinschaftsportal" oder „Online-Kontaktnetzwerk" sind kaum gebräuchlich. Handelt es sich um Netzwerke, in denen die Benutzer gemeinsam eigene Inhalte erstellen (User Generated Content), bezeichnet man diese auch als Soziale Medien (Social Media)."

Die bekanntesten Netzwerkdienste in Deutschland sind Facebook, StayFriends, Youtube, Twitter, XING, Google+, Linkedin und schülerVZ/studiVZ. Sie lassen sich grob in folgende Gruppen einteilen:

a) Bei XING und Linkedin handelt es sich um **soziale Karrierenetzwerke.**

Die Nutzer suchen dort in erster Linie berufliche Kontakte, wichtige Informationen, Aufträge, Mitarbeiter, Jobs, Kunden oder Ideen. Die Netzwerke dienen der Karriereförderung, der Kontaktpflege und der Vernetzung von Experten. Man kann Profile hinterlegen und es besteht die Möglichkeit, Gruppen zu bestimmten Themen zu gründen, in denen sich die Gruppenmitglieder fachlich austauschen und diskutieren. Es gibt unterschiedlichste Berufsgruppen aller Branchen, die über diese Portale äußerst effektive Synergie-Effekte erzeugen können.

Sehr erfolgreich und mit großem Engagement hat sich hier z. B. die vom Deutschen Steuerberaterverband ins Leben gerufene **XING-Gruppe Steuerberatung** etabliert. Ihr wurde zwischenzeitlich aufgrund der hohen Aktivitäten sogar der Expertenstatus verliehen. Diese Dienste bieten ungeahnte Möglichkeiten zur Recherche. Zu den dargestellten Unternehmen gibt es eine Vielzahl an Portalen von dazugehörigen Berufsverbänden und Berufsorganisationen. Insgesamt stellt sich so ein großes Portfolio von Fachleuten und Firmen mit gleichartigen Interessen vor. Das ermöglicht eine unmittelbare und differenzierte Suche nach Spezialisten bzw. Spezialwissen jeglicher beruflicher Couleur. Daneben sind zahlreiche Diskussionsforen vorhanden. Sie bieten die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Diskussionsrunden aufzubauen. Ein Austausch unter Fachleuten der im gewohnten Umfeld oft aus Zeitmangel, örtlicher Distanz oder auch wegen unnötiger Hemmschwellen einfach nicht zustande kommt – wird in sozialen Netzwerken sehr leicht angestoßen. Man stellt einfach eine Fachfrage in den (virtuellen) Raum – schon gesellen sich viele Interessierte dazu und leisten wertvolle Beiträge zum Thema.

b) Bei Facebook und StayFriends handelt es sich demgegenüber um privat orientierte, **soziale Gemeinschaftsportale** bzw. Online-Kontaktnetzwerke.

Sie wollen es den Nutzern ermöglichen, miteinander zu kommunizieren und untereinander Inhalte zu teilen, wobei Schwerpunkt des Austausches vor allem im privaten Bereich liegt.

Facebook verfügt weltweit über eine bedeutende Verbreitung. Die Nutzer legen sich eine Profilseite zur Eigenrepräsentation an. Nachrichten und Bilder können entweder über einzelne Kontakte oder auch in Richtung ganzer Gruppen in Umlauf gebracht werden. Weil innerhalb des jeweiligen Teilnehmerkreises bei entsprechender Profileinstellung auch ersichtlich ist, mit welchen Personen die bereits vorhandenen Partner sonst noch kommunizieren, entsteht zu den eigenen direkten Verbindungen nach dem Prinzip eines Schneeballsystems schnell ein großer Kreis mittelbarer, zunächst anonymer Kontakte. Bei diesen mittelbaren Kontakten kann wiederum angefragt werden, ob Interesse besteht, sich auszutauschen. Da die Anfragen abgelehnt werden können, bestimmt der jeweilige Nutzer selbst, wem er die Gunst einer Kontaktaufnahme erweisen möchte. Der Personenkreis kann also sowohl quantitativ als auch qualitativ eingegrenzt werden. Im Bereich der Steuerberatung finden sich bisher nur wenige Gruppen oder Netzwerke. Facebook gerät regelmäßig durch datenschutzrechtliche Diskussionen in die Schlagzeilen. Bei der Abwägung einer geschäftlichen Nutzung sollte man sich dieser Problematik jedenfalls bewusst sein.

c) Demgegenüber ist Twitter eine Plattform zur Verbreitung von kurzen **Textnachrichten im Internet.**

Nutzer sind sowohl Privatpersonen als auch Organisationen, Unternehmen und Medien. Die Nachrichten (=„Tweets") eines Nutzers werden den weiteren Nutzern, die ihm folgen (=„Follower"), angezeigt. Neben der individuellen Kommunikation wird Twitter auch zur zeitnahen Verbreitung von Informationen genutzt. Per Mausklick können aktuelle Neuigkeiten, Trends und Statements abonniert

werden, so dass sich der Dienst, den auch der DStV seit Mitte 2011 erfolgreich nutzt, in erster Linie für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eignen dürfte.

Warum sollten Steuerberater sich nun in derartigen Netzwerken engagieren? Da soziale Medien es nicht nur erlauben, mit anderen Teilnehmern zu kommunizieren, sondern auch Informationsaustausch und interaktives Agieren ermöglichen, kann das Mitwirken in so einem Verbund eine Grundlage sein, um die eigenen Positionen im Markt darzustellen.

Folgende Zielsetzungen sind denkbar:

- Schaffung von Aufmerksamkeit für die eigene Website
- Basis für Mandanten- bzw. Kundengewinnung
- Imagepflege
- Aufbau persönlicher Netzwerke

Elektronischen Diensten – das ist sicher – gehört mehr und mehr die Zukunft. Deshalb ist auch Social Media immer größere Bedeutung beizumessen. Sie werden zunehmend fester Bestandteil unserer privaten und beruflichen Kultur. Über kurz oder lang kommt keiner mehr daran vorbei. Um den Bereich Social Media zu werblichen Zwecken für das eigene Unternehmen nutzbar zu machen, bedarf es aber grundsätzlich einer Strategie, die am besten mit fachlich kompetenter Unterstützung erarbeitet werden sollte. Ähnlich wie bei der Erstellung von Internetauftritten kann der einzelne Nutzer mit dieser Aufgabe alleine schnell überfordert sein.

Ziele und Zielgruppen sollten daher klar festgelegt werden, denn hiernach richtet sich die Wahl des Netzwerkes:

- Ist es das Ziel, sich in einem beruflichen Netzwerk fachlich auszutauschen und zu diskutieren, so ist man sicherlich mit einem Engagement bei XING und der XING-Gruppe Steuerberatung gut aufgehoben.
- Soll die Mandantengewinnung im Vordergrund stehen, so kommt es darauf an, in welchen Netzwerken man potenzielle Mandan ten erwartet. Wenn diese an Steuerthemen interessiert sind, werden sie ebenfalls in den Karrierenetzwerken zu finden sein. Durch die Beteiligung an fachlichen Diskussionen können Sie so ggf. als Experte auf sich aufmerksam machen.
- Plant man hingegen, die sozialen Medien zur Mandantenpflege einzusetzen, könnte dies durch zielgerichtete Informationen über Twitter – ggf. mit Hinweis auf weiterführenden Links - gelingen.
- Steht die Gewinnung von Auszubildenden oder die Gewinnung von neuen Mitarbeitern im Fokus, könnte der Schritt zu Facebook oder Schüler/StudiVZ der richtige Weg sein. Gerade junge Leute bewegen sich regelmäßig in diesen Netzwerken, so dass ggf. eine Ansprache über diese Dienste zum Erfolg führen könnte. Berufserfahrene Mitarbeiter dürften hingegen eher über die Karrierenetzwerke zu erreichen sein.

Viele Anwender scheuen derzeit noch die Inanspruchnahme von Netzwerkdiensten, da diese mit teilweise abschreckenden, aber zumeist unberechtigten Vorurteilen behaftet sind. Dieser Newsletter soll allerdings nicht als wissenschaftlicher Vortrag zum Thema Social Media verstanden werden, sondern vielmehr als ein kleiner „Appetitanreger". Der Zugang zu den Diensten ist simpel: Man ruft einfach im Internet die gewünschte Seite auf und kann dort Zugangsdaten generieren. Und schon kann es losgehen. Solange zumindest keine exklusive Mitgliedschaft gefordert wird, sind diese Anmeldungen i. d. R. kostenlos. Und, wer weiß? Womöglich – nein, sogar sehr wahrscheinlich – findet man, egal auf welchen Dienst man zugreift, recht schnell Bekannte, die sich auch bereits dort eingefunden haben.

Wolfgang Bröker
Steuerberater

36. BERLINER STEUERFACHTAGUNG

Die 36. Berliner Steuerfachtagung fand am 26.03.2012 im Estrel-Convention-Center in Berlin-Neukölln statt.

In seiner Begrüßung hieß Präsident Wawro die zahlreichen Gäste aus der Finanzverwaltung und den Ministerien sowie zahlreiche Vorsteher aus Berliner und Brandenburger Finanzämter, Vertreter von Kammern, Verbänden und der Wissenschaft sowie rund 200 Kolleginnen und Kollegen aus dem Beruf willkommen.
Herr Wawro wies insbesondere auf die den sogenannten Bürokratie-Abbau in der Finanzverwaltung begleitende Tendenz zum Bürokratie-Aufbau bei den Steuerberatern im Speziellen und den Bürgern im Allgemeinen hin.
Auch Herr Prof. Crezelius ging in seinem Eröffnungsvortrag auf einige (nicht alle) materiellen Probleme des Steuerrechts in Zusammenhang mit steuerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Grundfragen ein. Das Steuerrecht habe rechtsstaatlich bedenkliche Formen angenommen. Gleichwohl seien auch einige Gestaltungen der Steuerpflichtigen zu beobachten, die dann letztendlich durch den Wettlauf von Finanzverwaltung und Steuergesetzgeber auch den „Normalsachverhalt" treffen, für den diese übertriebenen Gestaltungen ja nicht in Betracht kommen. Es müsse dafür Sorge getragen werden, dass im Bereich des Steuerrechts eine sachliche Argumentationsbasis gefunden wird, die letztendlich auf rechtstaatlichen Grundsätzen beruht.
An der Qualität des Steuerrechts bzw. an der Qualität der Besteuerung ließe sich der Rechtsstaat verproben. Der freiheitliche Rechtsstaat impliziere auch die Möglichkeit, sich von anderen unterscheiden zu können, also auch mehr Einkommen und Vermögen erwerben und behalten zu dürfen.

Herr Dr. Eisgruber vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen in München brachte im Anschluss eine „subjektive Auswahl" von interessanten Fällen aus dem Ertragsteuerrecht und schlug so einige „ertragsteuerliche Schneisen in den Steuerdschungel". Mit seiner gewohnt pointierten Vortragsweise führte er die Zuhörer sicher durch diesen Urwald und hatte auch die Lacher auf seiner Seite.
In der Mittagspause ergab sich vielerorts die Gelegenheit mit den Referenten und den Kollegen in einen regen Austausch zu treten.

Viele Kollegen machten davon ausgiebig Gebrauch oder besuchten die Ausstellung, die im Atrium des Vortragssaales einige Angebote bereithielt.
Nach der Mittagspause nahm Herr Prof. Dr. Förster mit dem ihm eigenen Schwung die Teilnehmer zu der Erörterung aktueller Steuerfragen bei Kapitalgesellschaften mit. Die Absenkung der Beteiligungsgrenzen bei Kapitalgesellschaften, nachträgliche Schuldzinsen und Forderungsverzichte von GmbH-Gesellschaftern wurden ebenso erläutert wie Fragen zu Pensionszusagen und zu § 8c KStG. Den Schlusspunkt setzte Herr Dr. Strahl. Er zeigte Gestaltungsmöglichkeiten für die Umwandlung von Personengesellschaften in Kapitalgesellschaften und auch wieder zurück auf der Basis des neuen Umwandlungsteuer-Erlasses auf.

Die übersichtlichen Präsentationen, unterhaltsame Referenten, aktuelle Themen – und die ausführlichen Tagungsunterlagen rundeten eine Steuerfachtagung ab, die wieder einen großen Mehrwert für alle Teilnehmer hatte.

FLEESENSEE-SEMINAR

Lust auf Mecklenburg-Vorpommern?

Vom 04.05. – 06.05. verlassen wir wieder unser Verbandsterritorium und bieten Ihnen Fortbildung im Robinson-Club Fleesensee an.

Freitag, 04.05.2012
10:00 - 12:30 Uhr
Steuerstrafrecht: Selbstanzeige, Haftung, Beihilfe
Prof. Dr. Lenhard Jesse, StB RA FAStR, Berlin

14:00 - 16:30 Uhr
Aktuelle Probleme rund um die Personengesellschaft
Dipl.-Fw. Karsten Birkemeier

Samstag, 05.05.2012
10:00 - 12:30 Uhr
Internet und Umsatzsteuer
Dipl.-Fw. (FH) Heinz Flügge, StB, Hamburg

14:00 - 16:30 Uhr
Der Weg in die Kapitalgesellschaft nach dem neuen Umwandlungsteuer-Erlass
Dipl.-Fw. /FH) Thomas Maack, StB, Hamburg

Sonntag, 06.05.2012
10:00 - 12:30 Uhr
Ihre Fragen quer durch das Steuerrecht
Dipl.-Fw. (FH) Heinz-Flügge, StB, Hamburg
Dipl.-Fw. (FH) Thomas Maack, StB, Hamburg

➔ Das detaillierte Programm finden Sie auf unserer Homepage.

Das Angebot des Robinson-Clubs sorgt dafür, dass neben dem Fachprogramm auch die Freizeitgestaltung nicht zu kurz kommt.

VORSTEHERWECHSEL

Im März gab es mehrere Wechsel in der Leitung der Berliner und Brandenburger Finanzämter. An allen Amtsein- bzw. –ausführungen nahmen Vertreter unseres Verbandes teil.

Finanzamt Marzahn / Hellersdorf
Am 14.03.2012 wurde SR Dr. Maria-Henriette Abel aus dem Amt verabschiedet. Geleitet wird dieses Amt zukünftig von RD Ruth Berg-Mosel.

Finanzamt Cottbus
Am 19.03.2012 wurde der bisherige Vorsteher LRD Klaus Spangemacher verabschiedet. Die Amtsleitung übernahm RD Christiane Wrede, die bisher Vorsteherin des Finanzamtes Königs Wusterhausen war.

Finanzamt Pankow / Weißensee
RD Ute Goetsch übernahm am 22.03.2012 die Leitung dieses Finanzamtes vom bisherigen Vorsteher LRD Andreas Freiheit.

Wir gratulieren den neuen Vorstehern herzlich und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

R&R
UNTERNEHMENSGRUPPE
Firmengründung in Großbritannien und in der Schweiz vom Spezialisten!
Englische Ltd.
PLC und LLP
Schweizer AG & GmbH
Vorratsgesellschaften
Fon: 030 / 340 60 10 – 80
rr-unternehmensgruppe.com

Neuzugänge in der Verbandsbibliothek

Bitte beachten Sie:
Die in der Bibliothek des Verbandes vorhandene Literatur kann nicht ausgeliehen werden. Es besteht für Sie jedoch die Möglichkeit in der Geschäftsstelle täglich zwischen 9:00 und 16:00 Uhr Einsicht zu nehmen. Eine telefonische Voranmeldung wird empfohlen.

STOLLFUSS-MEDIEN-GMBH
www.stollfuss.de

Der neue Umwandlungssteuer-Erlass
Dr. Harald Schießl,
Richter am Finanzgericht
474 Seiten,
inkl. Zugang zur Online–Datenbank
64,80 €, ISBN: 978-3-08-369202-7

Die inhaltlichen Schwerpunkte
- Ausführliche Erläuterung des neuen BMF-Schreibens zum UmwStG
- Was ist neu, wo besteht Handlungsbedarf?
- Rechtsbehelfsempfehlungen
- Beispiele und weiterführende Hinweise

Wichtige behandelte Themen u. a.
- Steuerliche Folgen der verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten
- Trennung von Gesellschafterstämmen
- Ansatz stiller Lasten
- Bilanzsteuerrechtliche Zweifelsfragen
- Einbringung
- Gesamtplan-Problematik
- Sonderbetriebsvermögen

FSB GMBH | Fachistitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft

PROGRAMM 2. HALBJAHR 2012

Auf der Homepage der FSB GmbH finden Sie bereits die ersten Angebote für das 2. Halbjahr 2012. Wir stellen hier bereits laufend die schon vereinbarten Termine und Themen ein. Obwohl noch nicht vollständig, verschafft Ihnen das Angebot im Online-Portal schon einen ersten Überblick über das neue Seminarangebot und vielleicht finden Sie auch schon Ihr Wunschthema.

Neue Themen für Berufsangehörige, die im 2. Halbjahr 2012 erstmals angeboten werden sind z. B.

Grenzüberschreitende Immobilieninvestitionen
Prof. Dr. Adrian Cloer, Steuerberater RA
22.10.2012

Künstler und Sportler im Steuerrecht
Dr. Harald Grams, Steuerberater RA FA f.StR
31.10.2012

Gestaltung im Umfeld von Freiberuflerpraxen aus zivil-, gesellschafts- und steuerrechtlicher Sicht
Dr. Rüdiger Gluth, Rechtsanwalt
01.11.2012

Rechnung im Umsatzsteuerrecht
Prof. Dr. Thomas Küffner, Rechtsanwalt StB WP FA f.StR
22.11.2012

Darüber hinaus finden Sie aber auch wieder viele Themen aus den Vorjahren, die regelmäßig wieder im Programm sind.

Sie haben noch Ideen, Anregungen und Wünsche?
Wir sind neugierig und versuchen gern, diese Themen noch in das Programm aufzunehmen.

SO ERREICHEN SIE DIE MITARBEITER/INNEN DER FSB GMBH FACHINSTITUT FÜR STEUERRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dipl.-Kfm. Wirt-Ing. Wolfgang Wehmeier
Geschäftsführer
Tel.: 030/8871 93-0
E-Mail: wehmeier@fsb-fachinstitut.de

Dr. Kerstin Graupner-Mayer
Prokuristin
Tel.: 030/8871 93-13
E-Mail: graupner@fsb-fachinstitut.de

Brit Jurkschat
Sachbearbeiterin
Tel.: 030/8871 93-15
E-Mail: jurkschat@fsb-fachinstitut.de

Inge Wehmeier
Sachbearbeiterin Rechnungswesen
Tel.: 030/8871 93-16
E-Mail: iwehmeier@fsb-fachinstitut.de

NEUE UMFRAGE ZUR HÖHE VON GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER-GEHÄLTERN

Die Frage der steuerlichen Angemessenheit der Jahresbezüge von Gesellschafter-Geschäftsführern ist häufig ein zentraler Diskussionspunkt bei Betriebsprüfungen in GmbHs. Hierbei hängt es oft vom Ergebnis eines Fremdvergleichs ab, ob die Gesellschaft im Einzelfall erhebliche Steuernachzahlungen leisten muss oder nicht. Zum alles bestimmenden Maßstab werden damit die Jahresbezüge von Geschäftsführern vergleichbar strukturierter GmbHs. Nachdem das Bundesfinanzministerium der Finanzverwaltung ausdrücklich erlaubt hat, auf die Ergebnisse von Gehaltsstruktur-Untersuchungen zurückzugreifen, machen die Steuerprüfer ausgiebig davon Gebrauch. Auch die Finanzgerichte stützen ihre Entscheidungen zunehmend auf die Erhebungen, insbesondere auf die von BBE media (z. B. Finanzgericht des Saarlandes, Urteil vom 26.01.2011).

Die steuerlichen Berater von GmbHs mit Gesellschafter-Geschäftsführern sollten deshalb schon zur eigenen Absicherung immer auf dem aktuellen Stand sein, was die Entwicklung der Jahresbezüge der GmbH-Spitzenkräfte anbelangt. Es geht darum, von den Gehältern ausgehende steuerliche Risiken früh zu erkennen, um rechtzeitig und effektiv gegensteuern zu können. Aber auch, um Forderungen nach höheren Gehältern gegebenenfalls überzeugend abblocken zu können. Um dies zu ermöglichen, führt BBE media gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband e. V. im Jahr 2012 wieder eine Umfrage zur Höhe von GmbH-Geschäftsführer-Gehältern durch. Jeder Teilnehmer erhält einen kostenlosen Ergebnisbericht.

Der diesen Verbandsnachrichten beigefügte Fragebogen kann unter www.bbe-media.de in der Rubrik GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen heruntergeladen oder online ausgefüllt werden.

Er kann auch auf folgenden Wegen angefordert werden:

- per Telefon 02631 / 879-400
- per Fax 02631 / 879-403
- per Post BBE media,
  Am Hammergraben 14, 56567 Neuwied

EINGABEN UND STELLUNGNAHMEN

15.03.2012
Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Abbau der kalten Progression

29.02.2012
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Berufsgeheimnisträgern im Strafprozessrecht

24.02.2012
Einführendes BMF-Schreiben zur Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung zum 01.07.2011 durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011

15.02.2012
Umsatzsteuerbefreiung von ehrenamtlichen Tätigkeiten nach § 4 Nr. 26b UStG; BMF-Schreiben vom 02.01.2012

Die aktuellen Eingaben Stellungnahmen sind auf der Homepage des DStV (www.dstv.de) unter Interessenvertretung im Wortlaut abzurufen.

Büroräume in Ku`dammkanzlei

Mehrere neu ausgebaute Büroräume, je ca.17,5 – 21,5 qm, in frisch renovierter Ku`dammkanzlei Rechtsanwaltskanzlei
(tätig im Bank- und Kapitalmarktrecht)

ab April für jeweils 550 – 800 € netto, warm, inkl. NBK,
und Mitnutzung Besprechungsraum, Küche, etc.,
auf Wunsch Mitnutzung Sekretariat. 6. OG, Aufzug,
mit schönem Blick auf den Ku`damm, hell.
Hochwertige Ausstattung der Gemeinschaftsflächen.

Tel: 030/88 70 16 17 oder 0162/1054575

Büro/Praxenräume Friedenau, Bundesallee,
92 – 275 qm möglich, 3 Einheiten, Aufzug, TOP-Haus.
Preis: 8,50/qm kalt. Alles Nähere 0151 4322 0011.

INSERATE

Eine organisatorische Bitte:
Bitte vermerken Sie bei Antworten auf Chiffreinserate auf dem Umschlag deutlich die Chiffre-Nummer. Bitte senden Sie Ihre Antwort ausschließlich an die Geschäftsstelle des Verbandes:
Steuerberaterverband
Berlin-Brandenburg
Littenstraße 10, 10179 Berlin

ZUSAMMENARBEIT / KOOPERATION

Steuerbüro im Südosten Berlins sucht die Unterstützung von Steuerberateranwärter/in bzw. Steuerberater/in zur Erstellung von handels- und steuerrechtlichen Jahresabschlüssen und Steuererklärungen für Mandate unterschiedlichster Rechtsformen in freier Mitarbeit oder Anstellung.
Wir arbeiten mit moderner Technik unter Nutzung von DATEV und den Office-Anwendungen.
ksoehnel.stb@t-online.de
Tel.: 030/5096 9711

Spezialberater: Kollege bietet Kooperation in schwierigen Fällen bei Gestaltungs- und Abwehrberatung: Unternehmenskauf/-verkauf, alle Umwandlungen, Unternehmensnachfolge, gewerbliche Immobilieninvestitionen, Betriebsaufspaltungen:
www.haraldwieser.de

Steuerberater/WP mit angeschlossener international angebundener WPG bietet StB oder RA (w/m) zwei schöne Büroräume in Wilmersdorf, nahe Ku-Damm, zur Untervermietung an. Angedacht ist zusätzlich die Entwicklung gemeinsamer beruflicher Projekte.
Kontakt unter Tel.: 030/2350 7820,
Fax: 030/2350 7890

Erfahrener und flexibler Steuerberater/ vBP übernimmt Urlaubs- u. Krankheitsvertretung bei längerer Abwesenheit, auch Honorararbeiten, ggf. Beteiligung von überlasteten Kollegen.
Jürgen Kunz vBP/Steuerberater, Tel.: 030/ 333 44 56

PRAXISVERKAUF

Berlin, Steuerberater/in freiberuflich zwecks mittelfristiger Übernahme oder Teilübernahme der StB-Kanzlei, Umsatz ca. 750.000 €, gute Rendite gesucht.
Kontaktaufnahme unter Chiffre 201201 an die Geschäftsstelle.

Nachfolger/in für Praxis in Wilmersdorf gesucht. Der Jahresumsatz beträgt ca. 290.000 €. Langjährige Mitarbeiterinnen sind vorhanden. Überleitende Tätigkeit ist möglich.
Kontaktaufnahme unter Chiffre 201204 an die Geschäftsstelle.

BÜRORÄUME

Steuerberaterin mit zwei Teilzeitkräften **sucht 2-3 Räume in Bürogemeinschaft** mit Berufskollegen in Charlottenburg/ Wilmersdorf.
Mandantenschutz wird zugesichert.
Spätere Übernahme der Praxis ist möglich.
Kontaktaufnahme unter Chiffre 201205 an die Geschäftsstelle.

Biete **hochwertige Kanzleiräume/ Büroräume** in bester Lage in Berlin Grunewald direkt am Halensee in einem sehr repräsentativen Haus.
Zu vermieten sind zunächst drei Büroräume. Gemeinsame Nutzung von Besprechungsraum/Bibliothek, Empfang und Küche. Perspektivisch ist eine vollständige Übernahme der Kanzleiräume erwünscht und wäre bereits jetzt möglich. Die Büroeinheit hat insgesamt 168 qm. Mietpreis: VHB
Telefon: 0172/394 5847

Steuerberatungsgesellschaft im Norden Berlins (Reinickendorf, U-Bahnhof Borsigwerke) bietet max. **zwei schöne, eingerichtete Büroräume** (17,17 qm + 17,67 qm) nebst Mitbenutzungsmöglichkeit der Gemeinschaftsräume und Bürogeräte zur Untervermietung an (Nettokaltmiete 8,00 €/qm zzgl. MwSt).
Kontakt unter Telefon: 030/ 4321 933 oder info@univerta.de

StB – RA – WP – Kanzlei bietet ab sofort **2 Räume** in Bürogemeinschaft, Rankestr. 8 **(Charlottenburg)** nahe Kudamm, an. 2 x ca. 20 m². Mitbenutzung des Konferenzraums, Küche, WC, DSL
Kontakt, Ansprechpartnerin:
Frau Buchaly
Tel. 030/ 8856070,
kanzlei@hch-online.de

SONSTIGES

3 Zimmer ETW in Berlin-Grunewald
(Nähe Hagenplatz), 132 qm, Terrasse 48 qm, 380 qm Garten, 2 Garagenplätze, zzgl. separat ausgebautes Souterrain (36 qm) mit Küche, Dusche und WC, Kaltmiete 1950,- € NK. ca. 400,- €.
Tel. 030/ 8855 3900

Praxis für Psychotherapie
und Coaching
HPP Dipl.-Kfm. H.-J. Schwanke StB

Bietet Unterstützung

- in belastenden Lebenssituationen
- bei der Erschließung eigener Ressourcen
- bei Zielfindung und –erreichung
- zu konstruktiver Kommunikation in der Praxis und zu Hause

Tel: 030/7870 3090,
E-Mail: kontakt@hpp-schwanke.de

INSERATE

Insel Usedom – Ostseebad Bansin
Eines der 3-Kaiserbäder, Ferienvermietung eines neuen, komfortablen 1- oder 2-Zimmer-Appartements an der Strandpromenade, Schwimmbadbenutzung, Tiefgarage, Nichtraucher, Partnerschaft mit Golfhotel. Rückfragen unter Tel./Fax.: 033203/ 2 51 69 (privat)

Insel Rügen – Ostseebad Binz
Schöne, komfortable 2-Zimmer-Ferienwohnung mit Veranda und großer sonniger Terrasse, direkte Strandlage, TV, Radio, Küche mit Geschirrspüler, geräumiges Bad mit Fön, Pkw-Stellplatz am Haus.
www.bauer.aufruegen.com
Kontaktaufnahme bitte unter
Tel.: 030/ 8 34 91 30

Urlaub im Ostseebad **Dierhagen-Strand**
Tor zum Fischland-Darß – Vermietung von komfortablen 1- und 2-Zimmer-Nichtraucher-Ferien-Appartements (Neubau), am Kurpark, ca. 200 m zum Ostseestrand
Kontaktaufnahme unter Tel.: 030/ 7 96 35 38

Ostseebad **Kühlungsborn**
- Erholung zu jeder Jahreszeit -
Komfortables 2-Zimmer-Appartement (einschl. Pkw-Stellplatz) direkt am Strand, für 2 Personen zu vermieten. 2,5 Fahrstunden von Berlin entfernt, (auch für Kurzentschlossene). Rückfragen unter Tel.: 0 33 42/ 8 05 68 oder www.kuehlungsborn-altmann.de

Tal der Loreley – St. Goar/Rhein
Großzügige Ferienwohnung mit Panoramafenstern zum Rhein und Burg Rheinfels. 2 Schlafzimmer, Wohnzimmer mit Sitzecken und Essplatz sowie Küche, Bad, Balkon.Garagennutzung frei. Haustiere nach Absprache. Kontaktaufnahme unter Tel.: 030/ 280 47 380

DAS (ALLER)LETZTE

DAS BESSERE GESETZBUCH (BGB)

Nach 111 Jahren wird das Bürgerliche Gesetzbuch durch „Das bessere Gesetzbuch" ersetzt, in dem endlich alle Bereiche des menschlichen und tierischen Lebens ein für allemal juristisch geregelt werden.
Nachfolgend Auszüge aus einigen der wichtigsten Bereiche.

DROEMER-VERLAG
www.droemer-knaur.de

Büroverfassung

§ 1 Regelungen über Ordnung am Arbeitsplatz

(1) Alles, aber auch wirklich alles, kann im Register „Verschiedenes" abgelegt werden.
(2) Der Mülleimer ist unter dem Schreibtisch zu platzieren und mit der Aufschrift „Eingang" zu versehen.

§ 5 Regelung für Tassen und Schilder

(1) Wer Tassen oder Schilder mit dem Spruch „Man muss nicht verrückt sein, um hier zu arbeiten, aber es hilft ungemeint" besitzt, kauft, vertreibt, aufhängt, ein- oder ausführt oder kopierte Blätter mit dem Spruch in Umlauf bringt, wird mit einer Geldstrafe von nicht unter drei Monatsgehältern bestraft.
(2) Dies gilt auch für Tassen und Schilder mit der Aufschrift „Ganz Deutschland ist ein Irrenhaus und hier ist die Zentrale".

§ 8 Regeln für den Umgang mit Arbeitskollegen

(1) Diäten und Fastenwochen sind während der Urlaubs- oder Feiertage durchzuführen. Insbesondere ist die Rohkost-Regel zu beachten: Der lautstarke Verzehr von Rohkost am Arbeitsplatz, insbesondere von Karotten, Sellerie und Fenchel, ist nicht gestattet.
(2) Plastikfingernägel, die es den Kollegen ermöglichen, die Anschläge pro Minute auf einer Tastatur mitzuzählen, müssen vor Arbeitsbeginn am Empfang abgegeben werden.
(3) Die Entscheidung über das Öffnen von Fenstern ist demokratisch zu treffen.
(4) Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt gilt ein Vetorecht gegen das Öffnen des Fensters.

Computer-, Internet- und Mailgesetze

§ 3 Allgemeine Regelungen

(1) Gläser, Becher oder Flaschen mit Getränken fallen mit der Öffnung immer in Richtung der Tastatur. Zusatz: Sie fallen ausschließlich, solange sich noch Flüssigkeit darin befindet.
(2) Babys, Kleinkinder und Tiere, welche mit Händchen oder Pfoten zufällig auf die Tastatur kommen, drücken stets eine Tastenkombination, die geeignet ist, Schaden hervorzurufen, Daten zu löschen oder die Funktionsweise eines Apparates für immer zu verstellen.

Bauerngesetze

§ 4 Gültigkeit von Bauernregeln

Die in den Volksmund übergegangenen Bauernregeln behalten vollumfänglich weiterhin Bestand. Zum 1. Dezember 2011 werden zehn modernisierte und aktualisierte Bauernregeln in Kraft gesetzt:

- Trifft den Bauern plötzlich Schnee, war er nicht auf wetter.de
- Will der Bauer Post erlangen, drückt der Bauer auf empfangen.
- Hat der Bauer am Bauch Speck, geht er abends oft zum Mac.
- Fährt der Bauer aus der Spur, schaut er auf sein iPhone nur.
- Hüpft der Bauer wie noch nie, hat der Bauer eine Wii.
- Trinkt der Bauer Pflanzenschutz, wird er spitz wie Tiger Woods.

- Fehlt dem Bauern jede Bräune, hat er viele Facebook-Freunde.
- Lacht der Bauer wie ein Depp, spielt er mit der neuen App.
- Ist der Bauer nicht ganz doof, führt er einen Bio-Hof.

Berufsbezeichnungsgesetze, alternative

Folgende Berufsbezeichnungen sind mit sofortiger Wirkung in Anpassung an die amerikanischen Berufsbezeichnungen für den öffentlichen Verkehr und die Nutzung auf Visitenkarten zulässig:

Bisherige Berufsbezeichnung	Neue zulässige alternative Berufsbezeichnungen
Frisör	Hairdirector, Schopfschöpfer, Philhaarmoniker
Bäcker	Mehldesigner, Hefecoach, Teilchenbeschleuniger
Elektriker	Phasendrescher, Halbleitender Angestellter
Pfarrer	Psalmjockey (PJ), Personal Believer, Heilandpraktiker, Konfessionsberater (Confession Advisor)

Meine Zeit gehört meinen Mandanten. Und jetzt habe ich noch mehr davon.

DATEV DMS classic pro macht die Dokumentenablage in Ihrer Kanzlei digital. Damit profitieren Sie nicht nur von einer schnellen und einfachen Suche, sondern können sich auf das konzentrieren, was wirklich zählt: die Betreuung Ihrer Mandanten. Mehr Infos unter Tel. 0800 3283823.

www.datev.de/dms

DATEV

Zukunft gestalten. Gemeinsam.